

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

In der Folge der Föderalismusreform vom September 2006 ist nunmehr die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Mit diesem Gesetz schafft das Land ein Heimrecht, das auf die baden-württembergischen Verhältnisse zugeschnitten ist. Der Erlass dieses Gesetzes ist auch notwendig, da sich die Ausgangsvoraussetzungen seit Schaffung des Heimgesetzes des Bundes (nachfolgend Bundesheimgesetz genannt) verändert haben.

Seit Einführung des Bundesheimgesetzes im Jahr 1974 haben sich die Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung und auch deren Bedürfnisse stark gewandelt. Auf der einen Seite hat der Wunsch nach einem möglichst eigenständigen Leben auch bei Hilfebedarf zu einem vielfältigen Angebot an ambulanten und teilstationären Hilfen geführt. Auch in den Heimen hat der Gedanke der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung neue Konzepte und Ideen auf den Weg gebracht. Auf der anderen Seite ist das Durchschnittsalter beim Wechsel von der Wohnung in ein Heim angestiegen. Zudem wächst der Anteil der dementiell Erkrankten. Die Frage des Schutzbedarfs der Betroffenen muss vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen bei der Schaffung eines Heimrechts für Baden-Württemberg genau betrachtet werden. Oberstes Ziel des baden-württembergischen Landesheimgesetzes ist es, den Bewohnern von Heimen den Schutz zu gewähren, dessen sie durch ihre Verletzbarkeit durch Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sowie ihre Angewiesenheit auf Dritte, zum anderen aber durch die Position der Stärke eines Trägers, der Pflege, Betreuung und Unterkunft bereitstellt, bedürfen. Das Landesheimgesetz und die ausführenden Regelungen sollen jedoch auch neue Wohnformen und Konzepte fördern und flexible Reaktionen auf die Bedürfnisse der Bewohner ermöglichen.

B. Inhalt

Dieses Gesetz orientiert sich in seiner Form an dem bestehenden Bundesheimgesetz, das sich aus Sicht der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Das baden-württembergische Landesheimgesetz behält den Begriff „Heim“ bei. Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hatte bei seiner Einführung diesen Begriff durch den Begriff „Stationäre Einrichtung“ ersetzt. Dieser Begriff wurde jedoch nicht von der Alltagssprache aufgenommen. Das Gesetz nutzt daher den Begriff, der geläufig und allgemein verständlich ist.

Das Gesetz beinhaltet Ermächtigungsnormen für die Regelung von baulichen und personellen Mindeststandards sowie zur Regelung der Heimmitwirkung, wobei alle wesentlichen Regelungen bereits im Gesetz selbst verankert sind.

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Ermöglichung neuer Wohnformen

Die Einführung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige und Behinderte wird durch eine klare Abgrenzung, wann diese Wohnformen unter das Heimrecht fallen, erleichtert. Dies dient der Rechtsklarheit. Bisher gab es zu diesem Bereich teilweise sehr unterschiedliche Rechtsprechung. Zudem sollen die personellen und baulichen Anforderungen des derzeitigen Heimrechts, die solche sehr kleinen Einrichtungen zum Teil überfordern, entsprechend dem Hilfebedarf der Bewohner flexibilisiert werden. Dies wird hauptsächlich in der Ausführungsverordnung zum Landesheimgesetz erfolgen, sodass auch auf Veränderungen und neue Entwicklungen schnell reagiert werden kann. Die bisher schon bestehende Erprobungsregelung für neue Wohnformen soll bestehen bleiben, allerdings ist nunmehr eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen über den Erprobungszeitraum von vier Jahren hinaus möglich.

2. Klarstellung des Heimbegriffs

Der Anwendungsbereich des Heimgesetzes wird klarer als bisher definiert. So wird die Regelung zur Abgrenzung des Betreuten Wohnens vom Heim abgeändert und vereinfacht

und geklärt, unter welchen Voraussetzungen Heimrecht auf ambulant betreute Wohngruppen anzuwenden ist.

3. Vereinfachung und Entbürokratisierung

Das Heimrecht wird – wo es möglich ist – vereinfacht; überflüssige bürokratische Regeln werden gestrichen. So werden die Anzeigepflichten für die Heimbetreiber reduziert, die Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Heimrechts herausgenommen, die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Heimbetreibers und die Berichtspflichten für die Heimaufsicht abgeschafft. Die derzeit sechs einschlägigen Verordnungen sollen in eine zusammengeführt und vereinfacht werden.

4. Verbraucherschutz

Ein wichtiges neues Ziel des Landesheimgesetzes ist der Schutz der Verbraucher. Bisher haben Angehörige und Interessierte kaum Möglichkeiten, zuverlässige Informationen über ein Heim zu erhalten. Das Landesheimgesetz wird in einem gestuften Verfahren für mehr Informationsmöglichkeiten und Transparenz der Leistungen und Kosten sorgen. So werden in einem ersten Schritt die Träger verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen. In einem zweiten Schritt wird die Heimaufsicht ab 1. Januar 2010 verpflichtet, Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen zu erstellen. Die Einrichtungen können diese Berichte veröffentlichen und so die Qualität ihrer Einrichtung belegen. Auch die nunmehr grundsätzlich unangemeldeten Kontrollen der Heimaufsichtsbehörden dienen dem Schutz der Verbraucher.

5. Stärkung der Interessen der Heimbewohner

Um die Interessen der Heimbewohner insbesondere an einer guten Qualität der Pflege zu stärken, wurde die so genannte „Fachkraftquote“, die verlangt, dass 50 Prozent des Personals Fachkräfte eingesetzt werden, nunmehr gesetzlich geregelt. Um jedoch flexibel auf die Bedürfnisse der Bewohner reagieren zu können, wurde eine Ausnahmeregelung

eingefügt, die Abweichungen zulässt, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist. Neu aufgenommen wurde auch die Verwirklichung der Teilhabe der Heimbewohner am Leben der Gesellschaft als Ziel des Gesetzes. Dies gilt nicht nur für Einrichtungen für behinderte Menschen, sondern auch für Pflegebedürftige, soweit dies möglich ist. Diese Teilhabe kann vor allem durch die Öffnung der Einrichtungen gegenüber ehrenamtlichem Engagement erfolgen. Die Interessen der Heimbewohner stärken soll auch die Verpflichtung der Heimträger zur Einrichtung eines Beschwerdemanagements. Die Form bleibt dabei den Einrichtungen überlassen. Um die Heimmitwirkung durch die Bewohner effektiver zu gestalten, soll das Mitwirkungsverfahren vereinfacht werden.

C. Alternativen

Alternativ könnte das Land auf seine Gesetzgebungsaktivität verzichten; dann würde das Bundesheimgesetz weiter gelten. Dagegen spricht, dass in einigen Bereichen Änderungsbedarf besteht und das Landesheimgesetz die Chance bietet, Regelungen zu treffen, die an die baden-württembergischen Verhältnisse angepasst sind.

D. Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern und auf Familien

Das Landesheimgesetz wirkt sich auf Frauen stärker aus als auf Männer, da mehr Frauen in Pflegeheimen untergebracht sind. Familien sind von dem Gesetz nicht im Besonderen betroffen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz wird voraussichtlich ca. 150 000 Euro pro Jahr Mehrbedarf für die Hinzuziehung von Pflegefachkräften zu den Begehungen durch die Heimaufsicht erzeugen.

Für die Stadt- und Landkreise entsteht ein Mehraufwand ab 2010 durch die von den Heimaufsichten zu erstellenden Qualitätsberichte über die Einrichtung. Dieser Aufwand wird begrenzt durch die Vereinheitlichung der Form dieser Berichte.

Zum Ausgleich entsteht künftig durch die Abschaffung der bisherigen Berichtspflichten eine Kostenentlastung. Diese Berichte waren aufwändig in der Erstellung, hatten aber - jedenfalls für die Verbraucher - keinen praktischen Nutzen.

Der Wegfall der Überprüfung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen hat ebenfalls eine deutlich kostenentlastende Wirkung (ca. 490 Einrichtungen), ebenso wie der Wegfall der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Heime. Auch der Wegfall der Anzeigepflicht bezüglich des beschäftigten Personals in den Heimen reduziert den Verwaltungsaufwand, da die Menge der zu bearbeitenden Daten verringert wird.

Den Einrichtungsträgern entstehen keine nennenswerten Mehrkosten durch das Gesetz. Die in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung zur Einführung eines Beschwerdemanagements wird bereits heute als gute Praxis angesehen und von der Heimaufsicht gefordert. Die vorgesehene Pflicht, das Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen, ist z.B. mit einer Veröffentlichung im Internet mit beschränktem Aufwand durchführbar. Außerdem kann eine solche Veröffentlichung einen positiven werbenden Effekt haben. Zudem werden auch die Einrichtungsträger künftig durch das Gesetz entlastet werden: Die Abschaffung der Anzeigepflicht hinsichtlich des beschäftigten Personals, der wirtschaftlichen Unterlagen sowie der Heimordnung bedeuten eine erhebliche Entlastung.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ziel ist es, eine Abgrenzung der Heime von Einrichtungen, die keine heimmäßige Betreuung und Versorgung anbieten, zu ermöglichen. Ganz überwiegend wurden die bewährten Definitionen des Bundesheimgesetzes übernommen. Neu gefasst wurden die Regelungen zum betreuten Wohnen. Um der Entwicklung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Altenpflege und im

Bereich der Behindertenhilfe Rechnung zu tragen, wurde eine Abgrenzung eingefügt, wann Heimrecht auf solche Wohngemeinschaften nicht anzuwenden ist.

Absatz 1

Die bisher geltende Definition des Heimes wurde beibehalten. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

Gesonderte Erwähnung findet nunmehr auch die Gruppe der psychisch Erkrankten.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Abgrenzung, wann betreutes Wohnen unter das Heimrecht fällt sowie eine Definition des betreuten Wohnens. Die Formen des betreuten Wohnens (auch: Wohnen mit Serviceleistungen) sind vielgestaltig und leicht abwandelbar. Entscheidend für die Anwendbarkeit des Heimgesetzes sind die Abhängigkeitsverhältnisse, in die sich der Bewohner begibt, wenn er ins betreute Wohnen zieht. Hier ist es wichtig, ob er in eine abgeschlossene Wohnung zieht und welche weiteren Leistungen er abnehmen muss. Aufgegeben wurde dagegen das Kriterium der im Verhältnis zur Miete untergeordneten Bedeutung des Entgelts der Betreuung. Eine Gesamtbetrachtung, ob eine heimmäßige Unterbringung vorliegt, bleibt nach wie vor notwendig. So muss zum Beispiel geprüft werden, ob der Vermieter oder Verkäufer eine „Rundumversorgung“ anbietet oder Erwartungen weckt, eine einem Heim vergleichbare Versorgungssicherheit zu bieten.

Absatz 2 Satz 1 stellt fest, wann das Heimgesetz auf das betreute Wohnen anzuwenden ist. Das ist der Fall, wenn Mieter dazu verpflichtet sind, über allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen abzunehmen. Dafür ist nicht entscheidend, dass der Vermieter selbst diese Leistungen anbietet oder welche vertraglichen Gestaltungen diesen Angeboten zu Grunde liegen. Wesentlich für die Anwendbarkeit des Landesheimgesetzes ist die Verpflichtung zur Abnahme dieser weitergehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen. Die allgemeinen Betreuungsleistungen können durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise, z.B. durch Eigenleistung erbracht werden.

Nach der Definition des Absatzes 2 Satz 2 ist betreutes Wohnen eine Wohnform, bei der der Vermieter einer abgeschlossenen Wohnung sicherstellt, dass der Mieter zusätzliche

allgemeine Betreuungsleistungen nutzen kann. Dabei macht der Gesetzestext deutlich, dass es keine Rolle spielt, in welcher Weise der Vermieter das tut.

Die neue Regelung stellt klar, dass betreutes Wohnen nur dann vorliegt, wenn eine abgeschlossene Wohnung zur Verfügung steht. Die Vermietung von einzelnen Zimmern innerhalb einer Wohnung stellt in der Regel eine heimmäßige Unterbringung oder eine Wohngemeinschaft dar. Wer lediglich ein Zimmer in einer größeren Wohneinheit gemietet hat, muss sich den Regeln dieser Einheit anpassen und ist deutlich weniger selbständig und unabhängig als derjenige, der über eine abgeschlossene Wohnung verfügt und sich in dieser gegebenenfalls selbst versorgen kann. Die Einfügung dieses Kriteriums soll helfen, Umgehungen des Landesheimgesetzes zu verhindern.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 wurden weitgehend unverändert aus dem Bundesheimgesetz übernommen. Absatz 3 regelt die Anwendung des Gesetzes auf Kurzzeitheime und stationäre Hospize. Kurzzeitheime dienen der vorübergehenden Sicherung der erforderlichen Betreuung und Pflege für einen Übergangszeitraum. Stationäre Hospize dienen dem besonderen Zweck der Sterbebegleitung für Schwerkranke. Sie fallen grundsätzlich unter den Heimbegriff des Absatz 1, sind jedoch von der Anwendung einiger Vorschriften des Landesheimgesetzes, zum Beispiel Regeln des Heimvertragsrechts und Regelungen zur Mitwirkung, ausgenommen. Hospizwohnungen ohne Vertrag nach § 39 a SGB V sind keine stationären Hospize, da sie der ambulanten Versorgung dienen. Aufgrund der in der Regel nur kurzzeitigen Betreuung und der in der Regel intensiven ehrenamtlichen Begleitung ist die Bestellung eines Heimfürsprechers in Hospizen nicht mehr erforderlich. Absatz 4 bestimmt, dass als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen ist.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege künftig nicht mehr dem Landesheimgesetz unterfallen sollen. Die Gäste von Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen haben ein deutlich geringeres Schutzbedürfnis gegenüber Heimbewohnern, da sie nicht in diesen Einrichtungen wohnen. Sie sind der Organisationsmacht des Heimträgers weitaus weniger ausgeliefert als ein Heimbewohner. Der tägliche Kontakt zu Angehörigen, die die Pflegebedürftigen außerhalb des Aufenthaltes in Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen betreuen, entfaltet zudem einen wesentlich intensiveren Verbraucherschutz

als Besuche von Angehörigen im Heim. Mängel in der Versorgung fallen sofort auf. Auch ein Wechsel der Betreuung ist leichter zu organisieren als ein Umzug in ein anderes Pflegeheim. Der heimgesetzliche Schutz von Bewohnern von Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen ist daher in der Regel entbehrlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich lediglich um eingestreute Plätze handelt.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass Krankenhäuser und Einrichtungen der Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sowie Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nicht dem Heimrecht unterfallen.

Absatz 7

Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten ein Wohnen in der eigenen Häuslichkeit verbunden mit dem Vorteil intensiver Sozialkontakte und einer umfassenderen Betreuung, als sie in der eigenen Wohnung durch einen Pflegedienst möglich ist. Diese intensivere Betreuung (häufig auch rund um die Uhr) ist jedoch nur möglich durch die Nutzung der Synergieeffekte, die durch ein gemeinschaftliches Pflegearrangement der Wohngemeinschaft entsteht. Hierbei stellt sich nun die Frage nach der Anwendung des Landesheimgesetzes.

Absatz 7 legt die Abgrenzungskriterien fest, wann auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und Behinderte Heimrecht anzuwenden ist. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit bezieht sich auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), der weiter als der des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff des § 61 SGB XII wird zudem dahingehend erweitert, dass auch Demenzerkrankte ohne somatischen Pflegebedarf erfasst werden. Als wesentliches Abgrenzungsmerkmal führt Satz 1 den Begriff der strukturellen Unabhängigkeit ein. Das Heimrecht ist dann nicht auf Wohngemeinschaften anzuwenden, wenn diese strukturell von Dritten unabhängig sind. Satz 2 erläutert den Begriff der strukturellen Unabhängigkeit. Sie liegt vor, wenn die Mitglieder die Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln und ihre Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuungsleistungen nicht beschränkt ist. Wahlfreiheit im Sinne des Gesetzes ist als kollektive Wahlfreiheit der Auftraggebergemeinschaft zu verstehen, nicht als Wahlfreiheit des einzelnen Mitglieds der Wohngemeinschaft. Denn diese individuelle Wahlfreiheit wird notwendigerweise durch die Entscheidung, mit anderen in einer Gemeinschaft zu wohnen,

beschnitten. Um ein Funktionieren einer Wohngemeinschaft zu gewährleisten, müssen ihre Mitglieder bereit sein, sich Mehrheitsentscheidungen zu beugen. Die Wahlfreiheit, die das Gesetz fordert, ist die Unabhängigkeit der Auftraggebergemeinschaft von Dritten wie dem Vermieter oder einem Pflegedienstleister. Solange die gesamte Steuerung bei den Bewohnern selbst bzw. deren Betreuern liegt, besteht kein Bedarf nach heimrechtlichem Schutz. Die Bewohner sind dann selbst verantwortlich und Träger der Wohngemeinschaft.

Eine solche Selbstvertretung bedarf jedoch eines hohen Grads an Selbstorganisation. Die Bewohner bzw. ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter müssen eine Auftraggebergemeinschaft bilden, die über alle wesentlichen Belange der Gemeinschaft nach dem Mehrheitsprinzip entscheidet, vergleichbar z.B. einer Wohnungseigentümergeinschaft. Diese trifft sich regelmäßig ohne den Vermieter/ den Pflegedienst. Sie legt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Gemeinschaft vertraglich fest.

Ebenso wie bei dem betreuten Wohnen ist aber auch bei den Wohngemeinschaften eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Folgende Indizien können Anhaltspunkte bieten, ob Heimrecht anzuwenden ist, oder nicht:

Indizien für Nichtanwendung des Landesheimgesetzes sind:

- Die Wohngemeinschaft wird von den Bewohnern/ Betreuern selbst initiiert.
- Die Bewohner/ Betreuer holen mehrere Angebote von Pflegediensten ein.
- Die Bewohner/ Betreuer entscheiden in Abstimmung mit dem Vermieter darüber, wer einzieht.
- Die Bewohner/ Betreuer entscheiden darüber, wer die Wohngemeinschaft als Gast betritt und üben das Hausrecht aus.
- Die Bewohner/ Betreuer tragen die Kosten der Haushaltung selbst. Sie entscheiden über die Verwaltung des Budgets für die Lebenshaltung.
- Der Tagesablauf wird von den Bewohnern/ Betreuern selbst gestaltet.
- Die Bewohner/ Betreuer stellen das Mobiliar für die Wohngemeinschaft selbst.

Indizien für eine Anwendung des Heimgesetzes sind:

- Es wird eine Versorgungsgarantie gegeben.
- Die Auftraggebergemeinschaft überlässt oder überträgt wesentliche Entscheidungen Dritten (z.B. Pflegedienst).

- Die Tagesstruktur wird durch den Pflegedienst oder andere betreuende Dritte vorgegeben.

Absatz 8

Absatz 8 beschreibt, was eine betreute Wohngruppe für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen ist und wann auf solche Wohngemeinschaften das Landesheimgesetz nicht anzuwenden ist.

Betreute Wohngruppen für psychisch Kranke sind eine Unterform des ambulant betreuten Wohnens. Neben dem betreuten Einzelwohnen, Paarwohnen, Wohnen in Familien (früher Familienpflege) bilden diese Wohngemeinschaften nach dem Grundsatz ambulant vor stationär einen wichtigen Bestandteil in der gemeindepsychiatrischen Versorgung. Hier leben mehrere Betroffene zusammen und werden durch Fachpersonal mindestens einmal wöchentlich betreut. Schwerpunkte in der Betreuung sind die gesellschaftliche Integration, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, der Umgang mit sozialen Beziehungen, die Krankheitsbewältigung sowie eine möglichst selbständige Haushalts- und Lebensführung. Die Betreuungsleistungen erfolgen in der Regel zeitlich befristet und sind von der Vermietung unabhängig. Tagesstrukturierende Betreuungsangebote werden von den Betroffenen außerhalb der Wohngemeinschaft und in Abhängigkeit von der individuellen Krankheits-situation gewählt, etwa in einer Werkstatt für Behinderte, in einer Selbsthilfefirma oder in einer Tagesstätte. Das „Betreuungs-Setting“ ist durch Individualität geprägt.

Diese auf Individualität angelegte Konzeption kann erfahrungsgemäß bei Wohngemeinschaften für psychisch Kranke mit mehr als sieben Plätzen nicht mehr umgesetzt werden.

Neben den Wohngruppen für psychisch kranke Menschen sollen auch kleine Wohngruppen von Menschen mit Behinderungen vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes ausgenommen werden. Damit sollen zugunsten geeigneter Personen, bei denen die Ausschlusskriterien des Satzes 3 besondere Bedeutung erlangen, Anreize für mehr gemeindeintegrierte Wohnformen geschaffen werden, um den Übergang zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe dieser Menschen leichter als bisher zu erreichen. Gedacht ist vor allem an Menschen mit Down-Syndrom oder leichteren, meist geistigen Behinderungen, die keiner Heimbetreuung rund um die Uhr bedürfen oder sich gar schon auf dem Wege hin zur noch größerer Selbständigkeit befinden, bis hin zum individuellen Wohnen.

Diese für beide Personengruppen auf Individualität angelegte Konzeption kann erfahrungsgemäß bei Wohngemeinschaften mit mehr als sieben Plätzen nicht mehr umgesetzt werden. Die Versorgung erhält dann ab einer bestimmten Größenordnung einen anderen Charakter. Es entsteht ein heimähnliches Milieu, das einen wesentlich höheren Regelungsbedarf aufweist und die Anwendung des Heimgesetzes erfordert.

Zu § 2 (Zweck des Gesetzes)

§ 2 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Norm wurde weitgehend dem § 2 des Bundesheimgesetzes nachgestaltet.

Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 2 ist die Förderung der Teilhabe der Heimbewohner am Leben der Gesellschaft als Gesetzeszweck festgelegt. Diese spielt eine besondere Rolle für behinderte Menschen. Für sie steht in der Regel nicht die Pflege und Versorgung im Vordergrund, sondern ein nach den eigenen Möglichkeiten eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dazu gehören auch die Teilnahme und der Kontakt zur Gesellschaft. Aber auch in der Altenpflege spielt die Teilhabe am Leben durch die Gesellschaft eine zunehmende Rolle. Insbesondere durch die Einbeziehung von Ehrenamtlichen und bürgerschaftlich engagierten Menschen öffnet sich eine Einrichtung in die Gemeinschaft und ermöglicht auch Pflegebedürftigen eine Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Gerade in kleinen, wohnortnahe Heimen können die Bewohner wesentlich einfacher an dem Leben im vertrauten Stadtteil, in der vertrauten Gemeinde teilnehmen.

Um den Rechten und Interessen der Bewohner, aber auch der Interessenten an einem Heimplatz stärker Geltung zu verschaffen, wird das Leitbild des Verbraucherschutzes in den Gesetzeszweck aufgenommen. In diesem Sinne soll auch dem öffentlichen Interesse an Informationen über die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen künftig stärker Rechnung getragen werden. Das Ziel Verbraucherschutz wird in § 20 konkret ausgestaltet. So sind Träger zukünftig verpflichtet, ihr Leistungsangebot öffentlich darzustellen. Spätestens ab dem Jahr 2010 erstellen die Heimaufsichten Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime, die die Einrichtungsträger freiwillig veröffentlichen können.

Absatz 2

Absatz 2 unterstreicht die Selbständigkeit der Träger. Das Gesetz setzt Rahmenbedingungen, greift aber in die originären Zielsetzungen der Träger und auch in die inhaltliche Ausgestaltung nicht ein.

Zu § 3 (Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen)

Absatz 1

Absatz 1 begründet die Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestanforderungen. Als Maßstab gilt der jeweils anerkannte Stand der fachlichen Erkenntnisse.

Absatz 2

In Absatz 2 wird das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zum Erlass einer Verordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen ermächtigt. Der Erlass einer Rechtsverordnung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Die Verordnungen zum Bundesheimgesetz enthalten viele Detailregelungen, die das Gesetz überfrachten und unlesbar machen würden. Die Regelung in einer Rechtsverordnung bietet die Möglichkeit vergleichsweise zeitnah auf Veränderungen und neue Erkenntnisse reagieren zu können. Eine Regelung über Verwaltungsvorschriften oder eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung ist dagegen nicht ausreichend, da diese anders als eine Rechtsverordnung keine bindende Wirkung gegenüber Dritten, also den Heimbetreibern haben. Der Inhalt der Verordnungen richtet sich aber gerade an diese Personengruppe. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mindestanforderungen immer wieder stark umstritten und Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren, da hier ausgeprägte finanzielle Interessen im Spiel sind. Eine Umsetzung der Inhalte der bisherigen Verordnungen in rechtlich nicht bindender Form (Verwaltungsvorschrift, Gesetzesbegründung) führt de facto zu einem Abbau von Qualitätsanforderungen, da die Durchsetzung in der Praxis wesentlich erschwert wird. Dies würde in der Folge die Aufrechterhaltung der Qualität in den Pflegeheimen deutlich erschweren.

Zu § 4 (Beratung)

§ 4 entspricht dem § 4 des Bundesheimgesetzes. Es wurden keine Veränderungen vorgenommen. Die Norm betont die Bedeutung des allgemeinen Beratungsauftrages der Heimaufsicht, der vor allem eine präventive Wirkung haben soll. So sollen vorrangig Mängel durch Beratung und Aufklärung vermieden werden. Der Regelungsgedanke entstand aus der Erkenntnis, dass Einsicht und Kooperation der Einrichtungsträger besser geeignet sind, Mängel zu verhindern als reine Überwachung. Adressaten der Vorschrift sind die Bewohner sowie die Heimbeiräte, Ersatzgremien und Heimfürsprecher der Einrichtungen, Interessenten, die ein Heim planen sowie sonstige Interessenten, die ein berechtigtes Interesse haben (z.B. Angehörige, die einen Heimplatz suchen). Zu den Interessenten, die ein berechtigtes Interesse haben, gehören auch die in § 10 Abs. 1 neu eingefügten Angehörigen- und Betreuerbeiräte.

Zu § 5 (Heimvertrag)

Ziel der Vorschriften zum Heimvertragsrecht ist es, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern zu finden sowie Transparenz bei den Leistungen des Heims sowie bei den Heimentgelten herzustellen. Der Interessent an einem Heimplatz muss sich einen Überblick über die Leistungen und Entgelte konkurrierender Einrichtungen verschaffen können, um einschätzen zu können, ob das Entgelt angemessen ist. Daher müssen im Heimvertrag nicht nur die einzelnen Leistungen des Trägers, sondern auch die Entgeltbestandteile für diese einzelnen Leistungen gesondert aufgeführt werden. Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen zudem im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Die Regelung stellt im Interesse des Heimfriedens klar, dass die Heimkosten innerhalb einer Einrichtung nicht nach Kostenträger differenziert werden dürfen.

§ 5 ist mit einer Änderung, die der Vereinfachung dienen soll, aus dem Bundesheimgesetz übernommen worden. Nicht übernommen wurde § 5 Abs. 4 des Bundesheimgesetzes, der den Umfang der Leistungen von Kurzzeitheimen regelt. Diese Regelung ist verzichtbar, da ihr Inhalt selbstverständlich ist.

Absatz 1

Um Unklarheiten über den Vertragsinhalt auszuschließen, sollte der Vertrag schriftlich abgeschlossen werden. Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner eine Ausfertigung

auszuhändigen. Die Schriftform als Formerfordernis wird jedoch nicht vorgeschrieben, da sie die Unwirksamkeit des Heimvertrags nach § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Folge haben würde. Ein solcher vertragsloser Zustand würde dem Schutzbedürfnis des Heimbewohners nicht entsprechen.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Träger zur Information über den Vertragsinhalt vor Abschluss des Vertrages sowie zu dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen.

Absätze 3 bis 7

Die Absätze 3 bis 7 regeln die inhaltliche Ausgestaltung des Heimvertrags. So muss der Heimvertrag nach Absatz 3 eine individuelle Beschreibung der einzelnen Leistungen des Trägers enthalten. Insbesondere sind Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anzugeben. Absatz 4 enthält Sonderregelungen hinsichtlich der Vertragsinhalte für diejenigen Bewohner, die Leistungen nach §§ 42 bis 43 SGB XI in Anspruch nehmen, Absatz 5 enthält eine entsprechende Regelung für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird. Absatz 6 soll die finanzielle Übervorteilung der Heimbewohner verhindern. Absatz 6 Satz 1 schreibt vor, dass das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile zudem im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein müssen.

Absatz 6 Satz 2 und 4 enthält ein Differenzierungsverbot. Bewohner, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, dürfen hinsichtlich der Kosten nicht anders behandelt werden als ein Selbstzahler. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich. Absatz 7 enthält die Pflicht, eine Abwesenheitsregelung in den Heimvertrag aufzunehmen, für die Fälle, in denen der Bewohner zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthaltes zeitweise abwesend ist.

Absatz 8

Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen. Die Unterrichtung des Bewohners entspricht seinem berechtigten Informationsinteresse.

Absatz 9

Die Vorschrift verpflichtet den Träger, den Bewohner bei Vertragsabschluss auf Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen. Die Vorschrift bezweckt, dem Heimbewohner die Ausübung seiner Beschwerdemöglichkeiten zu erleichtern.

Absatz 10

In Absatz 10 wird ein Minderungsrecht des Bewohners bei Schlechtleistung begründet, durch das er bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen kann. Für Bezieher von Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe gelten jedoch besondere Regelungen. Machen Sozialhilfeempfänger eine Minderung geltend, so steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Wenn bereits ein Kostenträger einen Minderungsanspruch nach § 115 Abs. 3 SGB XI durchgesetzt hat, steht dem Bewohner ein Minderungsanspruch nicht mehr zu.

Absatz 11

Die Norm regelt die Wirksamkeit des von einem geschäftsunfähigen Bewohner geschlossenen Heimvertrags. Die Ausnahmeregelung setzt aber voraus, dass die bewirkte Leistung und die Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insoweit ist auf Absatz 6 Satz 1 zu verweisen. Zweck dieser Regelung ist es, beiden Vertragsparteien eine ansonsten notwendige Rückabwicklung zu ersparen.

Zu § 6 (Anpassungspflicht)

Verändert sich der Betreuungsbedarf des Bewohners zum Beispiel durch eine Änderung des Gesundheitszustandes, so hat der Träger seine Leistungen, soweit ihm das möglich ist, an die Bedürfnisse des Bewohners anzupassen. Im Gegenzug hat der Träger Anspruch auf Anpassung des Entgelts. Beide Parteien sind berechtigt, entsprechende Änderungen des Vertrages zu verlangen. Die Norm ist sowohl bei Vergrößerung als auch bei Verringerung des Betreuungsbedarfs anwendbar. Sie enthält zudem eine Sonderregelung für Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung, für die eine Entgelterhöhung wegen geänderten Betreuungsbedarfs nur zulässig ist, wenn für sie eine höhere Pflegestufe festgestellt worden ist.

Zu § 7 (Erhöhung des Entgelts)

§ 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 des Bundesheimgesetzes. Er regelt das Verfahren, wenn der Träger eine Erhöhung des Entgelts verlangt. Der Träger muss die Bewohner und den Heimbeirat oder Heimförsprecher rechtzeitig über seine Forderungen unterrichten und diese auch begründen. Zudem enthält die Norm Sonderregelungen für Leistungsempfänger nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch. Neu geregelt werden in Absatz 4 die Frage, wann die Entgelterhöhung in Kraft tritt, sowie die Ausgestaltung des Kündigungsrechts in § 8.

Absatz 1

Absatz 1 stellt die Berechtigung des Trägers klar, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen. Hierfür ist erforderlich, dass sowohl die Erhöhung für sich genommen als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach § 82 SGB XI gesondert berechnet werden dürfen.

Absatz 2

Nach dieser Regelung ist eine einseitige Entgelterhöhung nur möglich, wenn der Heimvertrag eine entsprechende Vereinbarung enthält und die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Absatz 3

Absatz 3 soll den Bewohnern die Möglichkeit verschaffen, sich über Art und Höhe der Kostensteigerungen, die dem Verlangen des Trägers nach einem erhöhten Entgelt zu Grunde liegen, zu informieren. Ihm steht auch ein Einsichtsrecht in die Kalkulationsunterlagen zu. Dies ist notwendig, um das Erhöhungsverlangen für die Bewohner transparent zu machen. Dieses Recht steht nicht nur den Bewohnern, sondern auch dem Heimbeirat zu, damit dieser die Bewohner hinsichtlich der Entgelterhöhungen beraten kann. Die Erhöhung des Entgeltes muss dem Bewohner spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt werden.

Absätze 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 enthalten Sonderregelungen für die Bewohner, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Für die Erhöhung ist nicht die Zustimmung des Bewohners erforderlich. Strittig war in der Praxis bisher die Frage, wann die Entgelterhöhung, die in einer Pflegesatzverhandlung vereinbart oder durch Schiedsspruch der Schiedsstelle oder durch Gerichtsurteil ausgesprochen wurde, wirksam wird. Nach bisheriger Rechtslage mussten die Ergebnisse der Verhandlungen oder des Schiedsspruchs dem Bewohner mitgeteilt werden. Erst nach Ablauf von vier Wochen wurde die Erhöhung dann wirksam. Diese vier Wochen sollten dem Bewohner die Möglichkeit geben, sich nach einer anderweitigen Unterkunft umzuschauen. Die Heimträger haben dagegen das Interesse, dass die Erhöhung des Entgelts nach Abschluss der Verhandlungen nicht durch ein weiteres Verfahren verzögert wird, zumal sich gezeigt hat, dass der durch die Verzögerung entstehende Verlust regelmäßig nicht kalkulatorisch in den Pflegesatzverhandlungen berücksichtigt wurde. Daher tritt nun nach Absatz 4 die Entgelterhöhung zu dem in der Pflegesatzvereinbarung oder in der Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für Bewohner, die selbst nicht Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung sind, für die aber nach § 5 Abs. 6 das Heimentgelt nach gleichen Grundsätzen zu bemessen ist. Der dem Bewohner entstehende Nachteil, dass er eine Entgelterhöhung hinnehmen muss, ohne vorher über die genaue Höhe der Veränderung informiert zu sein, wird durch das in § 8 Abs. 2 abgeänderte Sonderkündigungsrecht ausgeglichen. Demnach kann der Bewohner spätestens bis vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Pflegesatzvereinbarung oder des Schiedsstellenspruchs kündigen. Kündigt er, gilt in diesem Fall das nicht erhöhte Heimentgelt bis zur Beendigung des Heimvertrags fort.

Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass der Träger nicht aus wichtigem Grund kündigen kann, um das Entgelt zu erhöhen.

Zu § 8 (Vertragsdauer)

§ 8 enthält Regelungen zur Vertragsdauer und zur Kündigung des Heimvertrags. Die Regelung wurde bis auf zwei Änderungen aus dem Bundesheimgesetz übernommen. So wurde das Sonderkündigungsrecht in Absatz 2 wegen Erhöhungen dahingehend verändert, dass während der Kündigungsfrist von vier Wochen das vor der Erhöhung geltende Entgelt zu zahlen ist. Zudem wurde in Absatz 8 klargestellt, dass nur in Heimen, für die kein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht, Vereinbarungen über eine Fortgel-

tung des Vertrags über den Todeszeitpunkt zulässig sind. Hiermit werden bisher widersprüchliche Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Bundesheimgesetzes harmonisiert.

Absatz 1

Die Regelung legt allgemein die Vertragsdauer fest. So sind Heimverträge in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kündigungsfristen für den Bewohner. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt einen Monat vom dritten Werktag an zum Ablauf des Kalendermonats. Bei Entgelterhöhung kann der Bewohner in Zukunft ab Zugang der Mitteilung der Erhöhung - zusätzlich zu seinem Kündigungsrecht nach Satz 1 - innerhalb von vier Wochen kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, in dem die Erhöhung wirksam wird. Dann gilt das nicht erhöhte Entgelt für den Zeitraum bis zum Vertragsende fort. Dies kann in einem geringen Umfang zu einer finanziellen Mehrbelastung der Träger führen, da zum Beispiel bei einer vereinbarten Erhöhung des Personals auch für den kündigenden Bewohner Personal gemäß dem neuen Schlüssel vorzuhalten ist. Auf der anderen Seite stellt die neue Regelung eine beträchtliche Entlastung für die Träger gegenüber der bisherigen Regelung dar, nach der die Pflegesatzvereinbarung erst nach einer Vier-Wochen- Frist umgesetzt werden konnte. Absatz 2 regelt weiter das außerordentliche Kündigungsrecht des Bewohners aus wichtigem Grund. Hat der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, muss er dem Bewohner eine angemessene Unterkunft und Betreuung nachweisen. Durch den Hinweis auf § 115 SGB XI wird klargestellt, dass bei Vorliegen schwerer Mängel die Pflegekasse verpflichtet ist, dem Bewohner einen geeigneten Pflegeplatz in einem anderen Heim zu vermitteln. Des Weiteren muss der Träger die Umzugskosten in angemessenem Umfang erstatten.

Absätze 3 und 4

Absatz 3 regelt die Kündigungsmöglichkeiten des Trägers. Er kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner, für die ein Umzug wesentlich schwieriger zu bewältigen ist als für einen Durchschnittsbürger, rechtfertigt diese Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten für die Träger. Absatz 3 Satz 2 führt typische Kündigungsgründe auf, die jedoch nicht abschließend aufgezählt sind. Absatz 4 regelt Gründe für den Ausschluss der Kündigung sowie deren Unwirksamkeit.

Absatz 5

Absatz 5 enthält das Erfordernis der Schriftform sowie der Begründung der Kündigung des Heimträgers.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die ordentliche Kündigungsfrist für den Träger sowie die Möglichkeit der fristlosen Kündigung unter bestimmten Voraussetzungen.

Absatz 7

Die Regelung verpflichtet den Träger, dem Bewohner einen anderen Heimplatz nachzuweisen, wenn er dem Heimbewohner nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt hat. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 fallen ihm zudem die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu Lasten.

Absatz 8

Absatz 8 regelt das Vertragsende durch Todesfall. Die bisher bestehende Möglichkeit, die Fortgeltung des Heimvertrags bis auf zwei Wochen nach dem Todestag zu verlängern, wird nunmehr auf diejenigen Heime beschränkt, für die kein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht.

Absatz 9

Absatz 9 regelt die Kündigung von Verträgen von Einrichtungen nach § 1 Abs. 3. Sie können von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Absatz 10

Nach Absatz 10 kann der Heimträger ein von einem geschäftsunfähigen Bewohner begründetes Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Die Regelung ist in Zusammenhang mit § 5 Abs. 12 zu sehen. Auch geschäftsunfähige Bewohner sollen die Sicherheit haben, trotz eines eigentlich nichtigen Heimvertrags im selben Heim wohnen zu dürfen.

Zu § 9 (Abweichende Vereinbarungen)

Die in den §§ 5 bis 8 getroffenen Regelungen sind für alle Heimverträge verbindlich. Sie sind nur dann abdingbar, wenn die abweichende Regelung den Heimbewohner nicht benachteiligt.

Zu § 10 (Mitwirkung der Bewohner)

§ 10 entspricht weitgehend der bisher geltenden Regelung des Bundesheimgesetzes. Er regelt die Mitwirkung der Heimbewohner an den Angelegenheiten des Heimes. Ziel ist es, Heimbewohnern Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken. Um in allen Fällen eine wirksame Interessenvertretung der Bewohner zu erreichen, können auch Dritte als Vertrauenspersonen in den Heimbeirat gewählt werden. Neu aufgenommen wurde die Regelung, wonach im Einvernehmen mit dem Träger des Heims ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden soll. Er hat beratende Funktion gegenüber der Leitung des Heims und dem Heimbeirat. Insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Bewohner durch den beratenden Angehörigen- und Betreuerbeirat unterstützt werden. Die Norm wurde gestrafft und vereinfacht, um ihre Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. Detailregelungen wurden entfernt. Sie sollen in der Heimverordnung des Landes geregelt werden. Der Inhalt des § 10 Abs. 3 des Bundesheimgesetzes wurde nicht übernommen. Die Einberufung einer Bewohnerversammlung und das zugehörige Verfahren sollen in der Landesheimverordnung geregelt werden, da es sich hier um nicht wesentliche Detailfragen handelt.

Absatz 1

Absatz 1 ist wesentlich gekürzt und vereinfacht worden. Eine inhaltliche Veränderung ist jedoch nicht beabsichtigt. So umfassen die Angelegenheiten des Heims, an denen Mitwirkungsrechte bestehen, nach wie vor Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5.

Sie ist auch nach wie vor auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Behörden, die Arbeit des Heimbeirates zu unterstützen und diesen zu beraten.

Absatz 3 und 4

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann. Dann sollen seine Aufgaben zunächst durch ein Ersatzgremium wahrgenommen werden. Erst wenn auch die Bildung eines solchen Ersatzgremiums nicht möglich ist, muss die zuständige Behörde Heimfürsprecher bestellen. Das Verfahren zur Bestellung soll ebenfalls in der Landesheimverordnung geregelt werden.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, in der Regelungen über Bewohnerversammlungen durch den Heimbeirat, die Wahl des Heimbeirates, die Bildung des Ersatzgremiums und die Bestellung von Heimfürsprechern sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung getroffen werden.

Zu § 11 (Anforderungen an den Betrieb eines Heims)

§ 11 nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Heim betrieben werden darf. Er orientiert sich im Wesentlichen an dem § 11 des Bundesheimgesetzes. Neu wurde die so genannte Fachkraftquote als Mindestanforderung in das Gesetz aufgenommen, die bisher in der Heimpersonalverordnung des Bundes geregelt wurde. Dies soll die besondere Bedeutung des qualifizierten Personals für die Pflegequalität in den Heimen verdeutlichen. Auch die Forderung nach einem Beschwerdemanagement wurde nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 zählt die wesentlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heimes auf, so wie sie sich aus den Zielen des Landesheimgesetzes ergeben. Dabei ist insbesondere die Wahrung der Würde eine wesentliche Zielsetzung. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass

neben der Pflegequalität auch die Lebensqualität zu beachten ist. Als Folge der Einfügung des Zieles der Förderung der Teilhabe der Heimbewohner wurde auch die Gewährleistung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft in die Anforderungen an den Heimbetrieb aufgenommen. Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 und 8 sollen auch sprachlich die Menschen, die in den Einrichtungen leben, in das Blickfeld rücken.

Absatz 2

Absatz 2 benennt spezielle Anforderungen an den Träger als Betreiber eines Heims.

Nummer 1 nennt das Kriterium der Zuverlässigkeit. Zur Zuverlässigkeit gehören die persönliche und die wirtschaftliche Zuverlässigkeit. Anders als bisher ist das Erfordernis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht ausdrücklich genannt, da dies bei Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 3 SGB XI von den Pflegekassen geprüft wird und Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag praktisch nicht mehr vorkommen. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Heimaufsicht ist daher in der Regel nicht notwendig.

Nummer 2 macht deutlich, dass ausreichendes und qualifiziertes Personal ein wesentlicher Faktor für die Qualität der Betreuung ist. Die Beurteilung, ob die Zahl der Beschäftigten einer Einrichtung ausreichend ist, muss nach Lage des Einzelfalls und den dafür relevanten Gesichtspunkten beurteilt werden. Vereinbarungen des Heimträgers mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern kommt hierbei eine indizielle Bedeutung zu. Ein wichtiger Faktor für die fachliche Eignung ist zudem die kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten.

Nummer 3 regelt die so genannte Fachkraftquote, das heißt das Erfordernis, dass jeweils 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sind. Diese Regelung war bisher in der Heimpersonalverordnung geregelt. Sie wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben, um die Notwendigkeit von ausreichend qualifiziertem Personal in Pflegeheimen zu betonen. Um klarzustellen, dass sich die Regelung auf Fachkraftstellen und nicht auf Köpfe bezieht, wurde die bisherige Regelung, wonach jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein muss, dahingehend geändert, dass mindestens 50 Prozent des Personals Fachkräfte sein müssen. Um die notwendige Flexibilität bei der personellen Ausstattung zu ermöglichen wurde eine Ausnahmeregelung eingefügt, die Abweichungen zulässt, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist. Abweichungen nach oben sind ohne weiteres zulässig.

Nach Nummer 4 darf ein Heim nur betrieben werden, wenn der Träger angemessene Entgelte verlangt.

Nummer 5 hält die Verpflichtung der Träger, ein Qualitätsmanagement zu betreiben, fest. In welcher Form dies geschieht, steht ihnen frei.

Nummer 6 verpflichtet den Träger, ein Beschwerdemanagement einzuführen. Dies soll es den Bewohnern und Angehörigen erleichtern, Beschwerden zu äußern und auf Mängel hinzuweisen. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement trägt erheblich zu Qualitätsverbesserungen in einem Heim bei. Auch hier sind die Träger frei, wie sie ein solches Qualitätsmanagement einführen.

Absatz 3

Absatz 3 enthält weitere Anforderungen an den Heimbetrieb. So müssen die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 3 eingehalten werden und die vertraglichen Leistungen erbracht werden.

Absatz 4

Absatz 4 berechtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind.

Zu § 12 (Anzeige)

Nach § 12 obliegt jedem Träger eines Heims im Sinne des § 1 die Pflicht zur Anzeige. Der Zweck der Vorschrift ist im Zusammenhang mit den in § 2 verankerten Zielen des Gesetzes zu sehen. Die Heimaufsichtsbehörde benötigt Informationen darüber, ob und wie jemand ein Heim betreiben will, um dann zum Schutz der Bewohner tätig werden zu können. Die Norm stellt klar, dass der Heimträger die Anforderungen an den Heimbetrieb nach § 11 erfüllen und die Erfüllung seiner Pflichten auch nachweisen können muss. Die bisherigen Anzeigepflichten hinsichtlich der Daten der Betreuungskräfte, der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten und zur Heimordnung wurden abgeschafft. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung der Einrichtungsträger, da diese Daten nicht nur

einmalig vor Betriebsaufnahme, sondern bei jeder Veränderung an die zuständige Behörde zu melden waren.

Absatz 1

Die Norm verpflichtet denjenigen, der den Betrieb eines Heimes aufnehmen will, spätestens drei Monate vor geplanter Inbetriebnahme zur Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die notwendigen Angaben werden in elf Punkten aufgezählt. Anders als in der bisher geltenden Regelung des Bundesheimgesetzes müssen die Heimträger die Daten der Betreuungskräfte, die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten und zur Heimordnung nicht mehr melden. Eingefügt wurden dagegen in Absatz 1 Nr. 5 bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch die Namen, die berufliche Ausbildung und der Werdegang der Heimleitung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung. Diese entsprechen in ihrer Verantwortlichkeit den Pflegedienstleitungen in den Pflegeeinrichtungen.

Absatz 2

Die Heimaufsicht kann im Rahmen der Heimüberwachung weitere Angaben verlangen, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Anforderung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Soweit die Namen der Leitungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, sind diese Angaben vor Aufnahme des Heimbetriebs nachzureichen.

Absatz 3

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Absatz 1 betreffen.

Absatz 4

Diese Norm verpflichtet den Träger, eine beabsichtigte (Teil-)Einstellung des Betriebs oder eine Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus muss der Träger Unterkunft und Betreuung der betroffenen Bewohner nachweisen.

Zu § 13 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

§ 13 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Heimgesetz. Die Vorschrift soll es der Heimaufsicht ermöglichen, ihrer Überwachungspflicht nach § 15 nachzukommen. Sie entspricht weitgehend dem § 13 des Bundesheimgesetzes. Nicht übernommen wurde allerdings § 13 Abs. 4 des Bundesheimgesetzes, der eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung über Art und Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie das einzuhaltenden Verfahren enthält. Diese Ermächtigungsgrundlage wurde schon bisher nicht genutzt. Sie ist daher entbehrlich.

Absatz 1

Absatz 1 zählt die Gegenstände der Aufzeichnungspflicht auf. Die Aufzeichnungen müssen für jedes von dem Träger betriebene Heim gesondert gemacht werden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungsfristen sowie die Verpflichtung zur datenschutzgerechten Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten. Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen Vorschriften, Vereinbarungen der Pflegesatzparteien oder Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleiben unberührt.

Zu § 14 (Leistungen an Träger und Beschäftigte)

Ziel dieser Vorschrift ist es, pflegebedürftige, psychisch kranke oder behinderte Menschen vor finanzieller Ausnutzung zu schützen und ihre Testierfreiheit zu sichern. Zudem soll verhindert werden, dass der Heimträger mit Rücksicht auf empfangene oder versprochene Zuwendungen einzelne Heimbewohner bevorzugt oder benachteiligt. Eine unterschiedliche Behandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, soll verhindert werden. Dieser Schutz ist notwendig wegen der vielfältigen Möglichkeiten, die der Heimträger und die Beschäftigten des Heims haben, auf die Lebenssituation des Heimbewohners Einfluss zu nehmen. Die Norm entspricht in ihrer Fassung dem bisher geltenden Bundesrecht. Der dortige § 14 wurde bisher durch die Heimsicherungsverordnung des Bundes ergänzt; diese soll nicht mehr weitergeführt werden, da sie in der Praxis fast nie zur Anwendung kommt.

Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass das Versprechen und die Gewährung von Geldleistungen und geldwerten Leistungen von Bewohnern oder zu Gunsten des Heimträgers unzulässig ist, soweit diese Leistungen über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus gehen. Dies gilt entsprechend auch für Bewerber um einen Heimplatz.

Absatz 2

Hier werden die Ausnahmen von der Grundregel des Absatz 1 abschließend aufgezählt. So ist nach Nummer 1 die Abgeltung anderer Leistungen als die nach § 5 zulässig, Nummer 2 erlaubt geringwertige Aufmerksamkeiten. Nummer 3 erlaubt Leistungen, die im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden. Nummer 4 regelt die Sicherheitsleistungen, unter die vor allem die Kautionen fallen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 begründet bei Finanzierungsbeiträgen nach Absatz 2 Nr. 3 die Rückzahlungspflicht des Heimträgers und die Verzinsung derartiger Leistungen.

Absatz 4

Absatz 4 regelt das Wahlrecht des Bewohners, die Sicherheitsleistungen in bis zu drei Teilleistungen zu erbringen. Dieses Wahlrecht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsleistung ist anzulegen und zu verzinsen.

Absatz 5

Absatz 5 enthält ein Verbot gegenüber den Mitarbeitern des Heims, sich zusätzliche Vermögensvorteile für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen zu lassen oder solche Vermögensvorteile anzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur für geringwertige Aufmerksamkeiten. Um den Schutzzweck des Gesetzes erreichen zu können, ist es wichtig, dass die Bewohner nicht das Gefühl bekommen, sich das Wohlwollen der Bediensteten durch zusätzliche, über das Entgelt hinaus zu entrichtende Beträge erkaufen zu müssen.

Absatz 6

Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 5 zulassen. Dies ist nur dann möglich, wenn Leistungen noch nicht versprochen oder

gewährt sind und nur, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote erfordert. Die Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung, die Näheres über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 regelt. Bisher wurden diese Pflichten in der Heimsicherungsverordnung des Bundes geregelt. Eine entsprechende Regelung soll nicht erlassen werden, da die Praxis gezeigt hat, dass es für diese Regelungen nur noch sehr wenige Anwendungsfälle gibt. Die Ermächtigungsgrundlage wird dennoch im Gesetz belassen, um schnell reagieren zu können, wenn sich herausstellt, dass mit Finanzierungsbeiträgen von Heimbewohnern Missbrauch getrieben wird.

Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass Versicherte der Pflegeversicherung sowie Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Bereitstellung von Sicherheiten verpflichtet werden können.

Zu § 15 (Überwachung der Qualität)

Die Verwirklichung der vom Landesheimgesetz angestrebten Ziele ist nicht alleine eine Frage sachgerechter und eindeutiger Normensetzung. Ebenso wichtig ist es, dass die Bestimmungen auch in die Praxis umgesetzt werden. Der Überwachung der Qualität in den Heimen kommt eine wichtige präventive Funktion zu. In Verbindung mit der Beratungspflicht der Heimaufsicht soll sie den Schutz der Heimbewohner effektiv gewährleisten. Um dies zu sichern, werden in Zukunft die Prüfungen der Heimaufsicht grundsätzlich unangemeldet erfolgen. Bei der Begehung werden unter anderem die baulichen Voraussetzungen, die hygienischen Bedingungen, die Notrufanlage, die Pflegedokumentation, die Medikamentenverordnung und Aufbewahrung, die soziale Betreuung, die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung sowie Sicherheitsvorkehrungen begutachtet und besprochen. Waren in der vergangenen Begehung Mängel aufgefallen, so wird in einer Nachprüfung überprüft, ob diese nunmehr abgestellt sind.

Absatz 1

Absatz 1 enthält wesentliche Regelungen zur Überwachung. Die Entscheidung über unangemeldete Prüfungen lag bisher im Ermessen der Behörde. Es ist davon auszugehen, dass die Heimaufsicht nur bei unangemeldeten Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse des Heimes erhält. Daher haben die Prüfungen in Zukunft grundsätzlich unangemeldet zu erfolgen. Angemeldete Prüfungen werden nur noch im Ausnahmefall durchgeführt. Es wird nicht gänzlich von angemeldeten Prüfungen abgesehen, da diese durchaus ihren Sinn haben, zum Beispiel, wenn ein bestimmter Gesprächspartner benötigt wird oder ausschließlich bauliche Fragen zu prüfen sind. Es sind sowohl wiederkehrende als auch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Im Normalfall finden die Prüfungen zur üblichen Geschäftszeit statt. Sie können auch zur Nachtzeit stattfinden, wenn das Überwachungsziel anders nicht erreicht werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen veröffentlicht werden. Ziel ist es, dass die Verbraucher erfahren können, ob es keine, geringe oder gravierende Mängel gab.

Absatz 2

Absatz 2 gibt der Heimaufsicht ein Instrumentarium zur Durchführung der Prüfung an die Hand. Er regelt das Betretungs- und Prüfungsrecht der Heimaufsicht, das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen des Heimes, das Recht, die Bewohner, den Heimbeirat, das Ersatzgremium, den Angehörigen- und Betreuerbeirat oder die Heimfürsprecher und die Beschäftigten zu befragen, sowie das Recht, den Zustand pflegebedürftiger Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen. Zudem sollen sachkundige Personen zugezogen werden. Solche sachkundigen Personen sind insbesondere externe Pflegefachkräfte, die den notwendigen pflegerischen und medizinischen Sachverstand beisteuern können. Das Land fördert diese Begleitung der Heimaufsicht durch externe Pflegefachleute mit ca. 300 000 Euro im Jahr. Nach § 9 des Gesundheitsdienstgesetzes müssen die Gesundheitsämter die Hygienevorschriften in den Pflegeheimen überwachen. Um die Überwachung zu bündeln und die Belastung der Träger durch mehrfache Prüfungen zu beschränken, ist es empfehlenswert, die Mitarbeiter des Gesundheitsamts bei der Heimbegehung zu beteiligen.

Absatz 3

Die Regelung ermöglicht der Heimaufsicht bei Vorliegen von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Räume zu betreten, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen.

Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die zuständige Behörde, jedes Heim mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Heimaufsicht kann Prüfungen in größerem Abstand vornehmen, wenn das Heim bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) geprüft worden ist. Die nach dem Bundesheimgesetz bisher mögliche Abweichung vom jährlichen Turnus auf Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen wird nicht übernommen. Sie hat sich in der Praxis nicht bewährt. Erfahrungen der Heimaufsichten zeigen, dass Prüfungen durch einen externen Prüfer von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Die angewendeten Prüfungsmaßstäbe unterscheiden sich je nach Sachverständigem und sind oft nicht mit den für die Heimaufsicht maßgeblichen Anforderungen des § 11 des Landesheimgesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Eine Zertifizierungsstelle, die die Qualität dieser unabhängigen Sachverständigen überprüft, existiert jedoch nicht. Zudem ist ein einmal verliehenes Prüfsiegel kein Garant für eine dauerhafte Anwendung der Qualitätsstandards. Es ist vorgekommen, dass die Heimaufsicht kurz nach Verleihung eines solchen Zertifikats gravierende Mängel in der Einrichtung feststellen musste. Auch der 2. Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) hat festgestellt, dass bessere Qualität nicht davon abhängig ist, ob eine Einrichtung zertifiziert ist. Sollte der Bundesgesetzgeber ein Akkreditierungsverfahren im Sinne einer verlässlichen Grundlage für Zertifizierungen schaffen, so wird der Landesgesetzgeber die Übernahme einer analogen Anwendung prüfen.

Absatz 5

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Heimüberwachung.

Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Heimüberwachung spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Heims beginnt, jedenfalls aber mit der Anzeige nach § 12.

Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die Überwachungsmaßnahmen auch ergriffen werden können, um festzustellen, ob die Heimeigenschaft vorliegt.

Absatz 8

Die Möglichkeit der Träger, ihre Trägerverbände hinzuzuziehen, wird durch die nunmehr grundsätzlich unangemeldeten Prüfungen eingeschränkt. Für die Fälle der angemeldeten Prüfungen können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

Absatz 9

Die Regelung räumt den Auskunftspflichtigen ein begrenztes Auskunftsverweigerungsrecht ein.

Zu § 16 (Beratung bei Mängeln)

§ 16 entspricht im Wesentlichen der Regelung des Bundesheimgesetzes. Die Vorschrift macht deutlich, dass die zuständige Behörde auch bei der Feststellung von Mängeln nicht sofort mit obrigkeitlichen Maßnahmen eingreifen soll, sondern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Einrichtungsträger bei der Abstellung der Mängel unterstützen und beraten soll. Diese Beratung nimmt in der Arbeit der Heimaufsicht einen hohen Stellenwert ein. Die Beratungspflicht ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Bei Eilbedürftigkeit einer Anordnung, aber auch bei Ablehnung der Beratung kann es gerechtfertigt sein, von einer Beratung abzusehen. § 16 Abs. 2 des Bundesheimgesetzes, der bisher eine Beteiligung der Sozialhilfeträger, der Pflegekassen sowie sonstiger Sozialversicherungsträger, mit denen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 SGB XI oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestanden, vorsah, wurde nicht in das Landesheimgesetz übernommen. Dies ist insoweit unschädlich, als der Sozialhilfeträger im (informellen) Beratungsverfahren nicht zum Abschluss entsprechender höherer Vergütungsvereinbarungen verpflichtet ist. Sofern die Heimaufsichtsbehörde eine (formelle) Anordnung beabsichtigt, sind die Kostenträger hierzu ohnehin zu beteiligen.

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zunächst zur Beratung des Trägers über Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln, die sie in einem Heim festgestellt hat. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Mängel in einem Heim festgestellt werden, das den Betrieb noch nicht aufgenommen hat, der Träger die Betriebsaufnahme aber bereits

nach § 12 angezeigt hat. Bei der Beratung kann auf Wunsch des Trägers auch sein Trägerverband beteiligt werden.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zur Unterstützung beim Finden einer anderweitigen Unterkunft und Betreuung, wenn den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht mehr zuzumuten ist. Ziel der Regelung ist es, dem Bewohner einen Wechsel des Heims durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Zu § 17 (Anordnungen)

Sinn und Zweck der Norm ist es, die Beseitigung von Mängeln, die anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurden und die trotz Beratung nach § 16 nicht abgestellt wurden, durch Anordnung zu erzwingen.

Absatz 1

§ 17 Abs. 1 ist die notwendige Rechtsgrundlage für das Handeln der zuständigen Behörden. Die Anordnung darf nur dann getroffen werden, wenn sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich ist.

Absätze 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 stellen die Interessen der Kostenträger im Anordnungsverfahren sicher. Die Träger der Sozialhilfe sowie die Pflegesatzparteien können gegen eine Anordnung Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben; Widerspruch und Anfechtungsklage haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 18 (Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung)

Absatz 1

Absatz 1 soll verhindern, dass in den Heimen ungeeignetes Personal beschäftigt wird. Die Regelung gestattet der Behörde die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes, um das Wohl der Bewohner zu schützen.

Absatz 2

Absatz 2 gibt der Heimaufsichtsbehörde die Möglichkeit, auf Kosten des Heimträgers eine kommissarische Leitung einzusetzen, wenn ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung ausgesprochen wurde und der Heimträger keine neue, geeignete Leitung einsetzt. Diese kommissarische Leitung ist jedoch auf ein Jahr begrenzt.

Zu § 19 (Untersagung)

Die Vorschrift wurde inhaltlich unverändert aus dem Bundesheimgesetz übernommen. Sie regelt die Untersagung des Heimbetriebs. Die Untersagung des Heimbetriebs ist gegenüber der Anordnung nachrangig; sie ist die ultima ratio, um den Schutz der Heimbewohner zu gewährleisten. Sie ist erst dann zulässig, wenn andere Maßnahmen wie Beratung oder Anordnungen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Anforderungen des § 11 sicherzustellen.

Absatz 1

Absatz 1 schreibt zwingend die Untersagung vor, wenn die Anforderungen nach § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss also gewahrt bleiben.

Absatz 2

Absatz 2 stellt die Untersagung in das Ermessen der Behörde, wenn der Träger gegen Anzeigepflichten nach § 12 verstoßen hat, Anordnungen nicht fristgerecht befolgt hat, gegen ein Beschäftigungsverbot nach § 18 verstößt oder gegen Regelungen nach § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder gegen eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt. Alle genannten Verstöße begründen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers.

Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Regelungen für eine Untersagung vor Aufnahme des Heimbetriebs. Ziel der Vorschrift ist es zu verhindern, dass Einrichtungen eröffnet werden, die schon vor Inbetriebnahme erkennbar nicht den heimrechtlichen Anforderungen entsprechen. Den Interessen der Träger wird aber insoweit Rechnung getragen, als die Untersagung nur vorläufig erfolgen darf, wenn der Untersagungsgrund beseitigbar ist.

Zu § 20 (Information für Verbraucher)

Ziel dieser für das Heimrecht neuen Regelung ist die Durchsetzung von mehr Transparenz in den Heimen und die Verbesserung des Verbraucherschutzes für die Bewohner und für die Interessenten an einem Heimplatz. Dies soll in einem zweistufigen Verfahren erreicht werden: So werden in § 20 Abs. 1 die Träger verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen. In einem zweiten Schritt wird in § 20 Abs. 2 die Heimaufsicht ab 1. Januar 2010 verpflichtet, Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen zu erstellen. Form und Inhalte sollen gemeinsam mit den Einrichtungsträgerverbänden erarbeitet werden. Die Einrichtungen können diese Berichte freiwillig veröffentlichen und so die Qualität ihrer Einrichtung belegen. Ziel der Regelung ist aber auch, in der Öffentlichkeit einen Erwartungsdruck auf die Träger zu erzeugen, die Berichte der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Es wird daher erwartet, dass die Einrichtungsträger die Qualitätsberichte veröffentlichen.

Absatz 1

Die Darstellung des Leistungsangebotes muss in einer für den Verbraucher verständlichen Weise erfolgen. Insbesondere sollen sowohl die Regel- als auch die Zusatzleistungen verständlich dargestellt werden. Gerade bei den so genannten Zusatzleistungen gibt es Unterschiede zwischen den Einrichtungen, was im Preis inbegriffen ist und was nicht. Die Leistungsübersicht soll dem Verbraucher einen Vergleich ermöglichen. Jede Leistung, die eine Einrichtung gesondert in Rechnung stellt, muss in der Leistungsübersicht aufgeführt werden. Die Darstellung des Leistungsangebotes muss in angemessenen Abständen aktualisiert werden. Die Form der Veröffentlichung bleibt dem Träger überlassen. So ist eine Veröffentlichung im Internet möglich, aber auch über Aushänge in der Einrichtung selbst sowie in Broschüren für Interessierte und Bewohner.

Absätze 2 und 3

Unter Qualitätsberichten im Sinne dieser Norm sind nicht die Prüfberichte der Heimaufsichten zu verstehen. In ihrer jetzigen Form sind die Prüfberichte aus Verbrauchersicht wenig verständlich und derzeit auch landesweit nicht einheitlich. Zudem sind die Prüfberichte naturgemäß fehlerorientiert. Sie spiegeln eine Momentaufnahme wider und beschäftigen sich nur wenig mit den Stärken und positiven Seiten einer Einrichtung. Sie richten den Blick der Öffentlichkeit stark auf die problematischen Einzelfälle und führen leicht zu einem negativ verzerrten Bild. Denn auch in einer guten Einrichtung können Fehler auftreten. Sie können als „Ausreißer“ den Gesamteindruck der Einrichtung verzerren.

Die Inhalte der Qualitätsberichte sollen sich nicht nur auf Mängel beschränken, sondern auch Qualitätsmerkmale der Einrichtung (z.B. Essensauswahl, Möglichkeit, eigene Möbel mitzubringen, besondere Betreuungsangebote) darstellen. Mängel sollen nur ab einer gewissen Erheblichkeit dargestellt werden (z.B. Rechtsverletzungen, wiederkehrende Mängel). Sie müssen eindeutig objektivierbar sein.

Die Verpflichtung zur Erstellung solcher Qualitätsberichte entsteht erstmals zum 1. Januar 2010, das heißt, für alle Heime, die in diesem Jahr von der Heimaufsicht geprüft werden, muss ein Qualitätsbericht erstellt werden. Voraussetzung für solche Qualitätsberichte ist zunächst die Erarbeitung eines einheitlichen Prüfberichtes der Heimaufsicht, dessen Informationen ja mit Grundlage für den Qualitätsbericht sind. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Erstellung der Qualitätsberichte zur Verfügung stellen, zum Beispiel Informationen über Leistungen und Angebote des Heims oder sonstige verbraucherrelevante Informationen

Besteht ein Bericht des MDK für das Berichtsjahr, so können die wesentlichen Erkenntnisse verwertet werden. Von einer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichte wurde abgesehen. Zeigt sich jedoch, dass die freiwillige Publikation der Qualitätsberichte keine Resonanz findet, wird die Einführung einer Verpflichtung zu prüfen sein.

Zu § 21 (Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften)

Die Norm regelt die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, MDK, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern. Diese Zusammenarbeit wird durch Gründung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert. Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist eine Verbesserung der Beratungs- und Überwachungsqualität durch Zusammenführung der Fachkompetenzen aller in den Arbeitsgemeinschaften Beteiligten, eine Nutzung von Synergieeffekten durch Koordination und Abgrenzung von Zuständigkeiten sowie eine Entlastung der Einrichtungen von Doppelprüfungen zu denselben Prüfungsgegenständen. Um die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht und MDK zu koordinieren, sieht Absatz 1 in Zukunft eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem MDK über die Art und Weise der Zusammenarbeit vor.

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die beteiligten Stellen, die enumerativ aufgezählt werden, zu einer engen Zusammenarbeit. So sollen doppelte Arbeit und Doppelprüfungen bei der Überwachung der Heime vermieden und Synergieeffekte genutzt werden. Die Beteiligten sollen ihre Prüftätigkeiten koordinieren und sich gegenseitig informieren.

In Baden-Württemberg hat es bisher keine unnötigen Doppelprüfungen gegeben. Sollte in Zukunft auch der MDK die Pflegeeinrichtungen in einem festen Turnus kontrollieren, ist eine gute Abstimmung von Heimaufsicht und MDK notwendig, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Absatz 1 Satz 3 sieht daher vor, dass der MDK, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit und Soziales eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit treffen. Hier können zum Beispiel gemeinsame Begehungen vereinbart werden.

Absätze 2 und 3

Hier wird der Austausch der erforderlichen Daten und Informationen auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes geregelt.

Absatz 4

Hält die Heimaufsichtsbehörde eine Vereinbarung oder einen Vertrag für rechtswidrig, so muss sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde der Selbstverwaltung mitteilen. Sie ist jedoch nicht gehindert, selbst eine Beratung nach § 16 durchzuführen oder eine Anordnung nach § 17 zu erlassen.

Absätze 5, 6 und 7

In den Absätzen 5, 6 und 7 finden sich Regelungen über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften unter Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Beteiligten. Geregelt wird der Vorsitz, die Kostentragung, die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden und mit den Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB XII. Die Arbeitsgemeinschaften sollen sowohl auf örtlicher als auch auf übergeordneter Ebene stattfinden.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 22 Abs. 1 und 2 erklären Verstöße gegen die näher bezeichneten Pflichten nach dem Landesheimgesetz zu Ordnungswidrigkeiten. Absatz 3 bestimmt die Höhe, bis zu der die Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zu § 23 (Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes)

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz. Zuständige Heimaufsichtsbehörden nach diesem Gesetz sind das Ministerium als oberste Heimaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium als höhere Aufsichtsbehörde und die unteren Verwaltungsbehörden als untere Heimaufsichtsbehörden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden besondere Anforderungen an die Qualifikation der Heimaufsichtsbehörden gestellt. Die Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Regelung entspricht der des bisher geltenden Rechts.

Zu § 24 (Fortgeltung von Rechtsverordnungen)

§ 24 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen zu den §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 3 und 5 des Bundesheimgesetzes (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und Heimmitwirkungsverordnung) fortgelten sollen, bis die neue Heimverordnung des Landes erarbeitet ist. Nicht fortgelten soll die Heimsicherungsverordnung des Bundes. Zwar enthält das Landesheimgesetz eine Ermächtigungsgrundlage; es soll aber keine Heimsicherungsverordnung des Landes erlassen werden.

Zu § 25 (Erprobungsregelungen)

§ 25 regelt die Möglichkeit der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen. Nach bisheriger Regelung waren die Befreiungen von den Anforderungen des Bundesheimgesetzes für Betreuungs- oder Wohnformen auf vier Jahre befristet. § 25 stellt nunmehr klar, dass eine Verlängerung darüber hinaus möglich ist. Die Schwelle der Anwendung der Erprobungsregelung wird zudem herabgesetzt, da es nunmehr ausreicht, wenn die Erprobung der Betreuungs- oder Wohnform geboten erscheint.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ausnahmemöglichkeiten für die Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen. Anders als die bisher geltende Regelung des Bundesheimgesetzes muss die Erprobung nunmehr nicht unbedingt dringend geboten sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zweck des Landesheimgesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird. Die Erprobung darf nicht zu Lasten des Schutzes der Bewohner gehen.

Absatz 2

Die Entscheidung über die Befreiung von den Anforderungen des Landesheimgesetzes nach § 25 ist erstmalig auf vier Jahre zu befristen. Sie kann nach Ablauf dieser vier Jahre entweder verlängert oder auch unbefristet ausgesprochen werden, wenn die neuen Betreuungs- oder Wohnformen sich bewährt haben. Die Befreiungen können zurückgenommen werden, wenn sie nicht mehr den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen, da dann der Zweck des Landesheimgesetzes gefährdet wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohner so verschlechtert hat, dass mit dem vorhandenen Personal eine fachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist.

Absatz 3

Die bisherige Erprobungsregelung wurde um die Auflage für die Träger ergänzt, die Erprobung wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dies soll die weitere Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus Erprobungsprojekten erleichtern und kann als Grundlage für eine Entscheidung über weitere Fortgeltung der Ausnahmeregelung dienen.

Zu § 26 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wurden durch die Veränderung der Bundeszuständigkeit in eine Landzuständigkeit notwendig.

Zu § 27 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten einiger Rechtsverordnungen. Bezug zum Heimrecht haben die Nummern 2 und 5.

Zu Nummer 1

Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes vom 8. Juli 1969 (GBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GBl. S. 551)

Durch das Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in das Sozialgesetzbuch wurde dieses als Siebtes Buch eingeordnet. § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, dass die Satzung des Unfallversicherungsträgers, die der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales bedarf, für die genannten Personen Mehrleistungen bestimmen kann.

Eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung besteht nicht mehr.

Die genannte Verordnung der Landesregierung ist damit zwischenzeitlich ohne rechtliche Bedeutung und ist aufzuheben.

Zu Nummer 2

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - Heim VO -) vom 25. Februar 1970 (GBl. S. 98).

Die Heimverordnung wurde auf der Grundlage des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen. Sie wurde größtenteils durch Regelungen der Heimmindestbauverordnung, der Heimpersonalverordnung und des Heimgesetzes selbst bereits in der Vergangenheit gegenstandslos. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Unfalluntersuchung in Bergbauunternehmen vom 9. Dezember 1971 (GBl. S. 518)

Die genannte Rechtsgrundlage (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist durch das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) entfallen. Somit hat die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums keine rechtliche Bedeutung mehr und ist aufzuheben.

Zu Nummer 4

Aufhebung der Verordnung der Landesregierung über die Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Kreisgrenzen vom 13. November 1973 (GBl. S. 425).

Im Jahr 1994 wurden die damaligen Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOKen) in Baden-Württemberg zu einer AOK Baden-Württemberg vereinigt. Die bisher selbstständigen AOKen sind seither Bestandteil der Landes-AOK Baden-Württemberg.

Sowohl die Rechtsgrundlage der o. g. Verordnung (§ 226 Reichsversicherungsordnung) als auch die an den Kreisgrenzen orientierten AOKen sind nicht mehr vorhanden.

Die Verordnung hat daher keine Rechtswirkung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 15. April 1975 (GBl. S. 285)

Diese Verordnung wird durch die Regelung in § 23 Abs. 1 überflüssig.

Zu Nummer 6

Verordnung der Landesregierung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 20. Januar 1981 (GBI. S. 49)

Aufgrund einer Änderung des § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) und der Tatsache, dass seit Auflösung des Landesaufsichtsamtes für die Sozialversicherung ausschließlich das Ministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung führt, ist die genannte Verordnung gegenstandslos.

Zu Nummer 7

Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 22. Mai 1995 (GBI. S. 444)

Nach § 85 Abs. 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens das 2fache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Satz 2 aaO. bestimmt, dass die Satzung des Unfallversicherungsträgers, die der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales bedarf, eine höhere Obergrenze bestimmen kann. Eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung besteht nicht mehr. Die genannte Verordnung der Landesregierung ist damit zwischenzeitlich ohne rechtliche Bedeutung und ist aufzuheben.

Zu § 28 (Verhältnis zu anderen Normen)

Die Norm stellt klar, dass das Bundesheimgesetz im Geltungsbereich des Landesheimgesetzes keine Anwendung mehr findet. Die Fortgeltung der Ausführungsverordnungen zum Bundesheimgesetz wird durch § 24 bestimmt.

C. Ergebnisse der Anhörung

Angehört wurden:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Kommunalverband Jugend und Soziales
- AOK Baden-Württemberg
- IKK Baden-Württemberg und Hessen
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg
- Verband der Angestellten- Krankenkassen e.V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband Landesvertretung Baden-Württemberg -
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landessenorenrat Baden-Württemberg
- Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Baden-Württemberg
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See
- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V.
- Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.

- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Frau Dr. Birgit Berg Landesärztin für behinderte Menschen
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.
- Sozialverband VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen-Vertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V.
- BundesInteressenVertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V.
- Bundesverband Ambulante Dienste Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. – ABVP Geschäftsstelle Süd
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Zu den wesentlichen Ergebnissen der Anhörung im Einzelnen:

Neben den unten dargestellten inhaltlichen Anregungen und Kritikpunkten beinhalteten die Stellungnahmen auch Hinweise auf redaktionelle Fehler und Versehen, die, ohne im nachfolgenden erwähnt zu werden, geprüft und ggf. korrigiert wurden.

1. Anwendungsbereich (§ 1)

a. Betreutes Wohnen

In dieser Norm wurde zum einen das betreute Wohnen definiert und die Abgrenzung, wann Heimrecht anzuwenden ist, neu gezogen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege weist hier darauf hin, dass die im Gesetzestext verwendeten Begriffe „Grundleistungen“ und „Zusatzleistung“ im SGB XI mit anderer Bedeutung verwendet werden und dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könne und regt daher an, die Begriffe zu streichen. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Die Stellungnahme des Bundesverbandes Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V. weist darauf hin, dass nach einer neuen BGH-Entscheidung die Bindung des Käufers einer Wohnung an einen Betreuungsvertrag über zwei Jahre hinaus unwirksam ist. Der Käufer kann sich somit leichter aus einem Betreuungsvertrag lösen als ein Mieter und ist daher auch weniger schutzbedürftig. Daher wurde der Anregung gefolgt, die Regelungen über das betreute Wohnen nicht auf Verkäufer und Käufer anzuwenden.

Mehrere Stellungnahmen kritisieren das Abgrenzungsmerkmal „abgeschlossene Wohnung“. Auch bei einer Vermietung von einzelnen Zimmern und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen liege betreutes Wohnen vor.

Ohne Vorliegen einer abgeschlossenen Wohnung (z.B. bei Vermietung einzelner Zimmer innerhalb einer Wohnung) liegt jedoch kein betreutes Wohnen, sondern entweder eine Wohngemeinschaft oder ein Heim vor. Das Abgrenzungsmerkmal wurde daher beibehalten.

Die BundesInteressenVertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) fordert gesetzliche Regelungen zu Mindestqualitätsstandards auch für das betreute Wohnen.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist der Schutzbedarf der Bewohner des betreuten Wohnens, die in der Regel rüstiger sind als die Bewohner von Heimen und in ihrer eigenen Wohnung leben, deutlich geringer, so dass die Anwendung des Heimgesetzes zu verneinen ist.

b. Tages- und Nachtpflege, Hospize, Kurzzeitheim

Die Herausnahme der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes wurde überwiegend begrüßt. Zudem wurde angeregt, auch die Hospize und die Kurzzeitheime aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

Dem wurde nicht gefolgt, da auch bei einem kurzzeitigen Aufenthalt ein Schutzbedürfnis besteht. Gefolgt wurde dem Vorschlag des Caritasverbands Freiburg, die Mitwirkungsregelungen nicht auf die stationären Hospize anzuwenden, da hier die individuelle Betreuung so sehr im Vordergrund steht, dass für die Mitwirkung kein Bedürfnis besteht.

c. Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, Behinderte, psychisch Kranke

Der Landesseniorenrat begrüßt die klare Regelung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste und der Städtetag wenden sich gegen die Annahme der Beschränkung der Wahlfreiheit der Mitglieder der Wohngemeinschaft bei rechtlicher oder faktischer Verbundenheit von Vermieter und Pflegedienstleister. Sie schlagen vor, eine Beschränkung der Wahlfreiheit erst bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung des Mieters zur Abnahme von Pflegedienstleistungen eines bestimmten Anbieters anzunehmen. So befürchtet die Caritas Freiburg, dass mit der jetzigen strengen Regelung etliche bestehende Wohngemeinschaften gefährdet wären, da sie nunmehr unter das Heimgesetz fielen.

Die gemeinschaftlich auszuübende Wahlfreiheit der Wohngemeinschaft ist Voraussetzung dafür, dass sie ihre Angelegenheiten vollständig selbst regeln kann und nicht in Abhängigkeit von einem Träger gerät. Besteht eine solche Abhängigkeit, bedürfen die Bewohner des Schutzes des Heimgesetzes. Daher wurde die Anforderungen an die Wahlfreiheit hoch angesetzt und eine Beschränkung nicht nur bei einer rechtlichen, sondern auch bei einer faktischen Verbindung von Pflegedienst und Vermieter angenommen. Typische Beispiele solcher faktischen Verbindungen sind der Ehemann, der die Wohnung vermietet und die Ehefrau, die die Pflegeleistungen übernimmt. Ein weiteres Beispiel ist die Vermietung einer Wohnung durch eine Tochtergesellschaft eines Heimträgers, der die Betreuung durch eine andere Tochter sicherstellt. Hier sehen sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft zwei Vertragspartnern gegenüber, die faktisch wie einer handeln. In solchen Konstellationen ist die Gefahr groß, dass die Wahlfreiheit lediglich auf dem Papier steht, insbesondere da der Kostendruck eine Versorgung aus einer Hand wirtschaftlicher macht. Die Regelungen des Heimgesetzes verbieten solche Angebote aus einer Hand denn auch nicht, stellen aber deren Nutzer unter den Schutz des Heimgesetzes und nehmen den Träger in die Verantwortung, die Qualität der Betreuung der Bewohner zu sichern.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) schlägt vor, die Regelungen zum betreuten Wohnen und für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften einheitlich zu fassen.

Dem wird nicht gefolgt, da der Schutzbedarf eines Bewohners, der sich den Regelungen und Bedürfnissen der Gemeinschaft anpassen muss, höher ist als der Schutzbedarf desjenigen, der in seiner eigenen Wohnung lebt. Eine Wohngemeinschaft kann durch Einfluss des betreuenden Pflegedienstes leicht heimmäßigen Charakter annehmen, während die Selbstbestimmtheit in den eigenen vier Wänden diese Abhängigkeit in der Regel verhindert.

Weiterer Kritikpunkt der Regelung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist die Anwendung auch auf Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies wird sowohl von Einrichtungsträgerseite als auch vom Kommunalverband Jugend und Soziales angegriffen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege schlägt vor, die Regelung für die betreuten Wohngruppen für psychisch Kranke auf die Behinderten anzuwenden und von höchstens sechs auf zwölf Plätze zu erhöhen. Die dezentralen Wohnangebote unterscheiden sich deutlich von der „klassischen“ stationären Unterbringung sowohl in der Versorgung und Betreuung als auch im Raumangebot. Die Anforderungen des Heimgesetzes seien dort nur eingeschränkt erfüllbar. Auch die Selbsthilfeverbände plädieren für eine Nichtanwendung des Heimgesetzes, regen aber an zu prüfen, wie (außerhalb eines LHeimG) der Verbraucherschutz auch für pflegebedürftige, psychisch erkrankte bzw. behinderte Menschen sichergestellt werden kann, die ambulante Formen der Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen. So befürchtet die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., dass neue Wohnformen, die als „Zwischenformen“ zwischen traditionellen Angeboten des stationären und des ambulant betreuten Wohnens die Chancen behinderter und pflegebedürftiger Menschen auf ein selbst bestimmtes Leben und auf gesellschaftliche Teilhabe erhöhen sollen, die vor allem an den Anforderungen stationärer Pflege orientierten Anforderungen des Heimgesetzes nicht erfüllen können.

Der Einschätzung, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung die Anforderungen des Heimrechts nicht im vergleichbaren Umfang wie ein klassisches Pflegeheim erfüllen können, wird zugestimmt. Um dem Anliegen der Betroffenen und der Verbände entgegenzukommen, wurden auch kleine Wohngruppen von Menschen mit Behinderungen mit nicht mehr als sechs Bewohnern entsprechend der Regelung für

die psychisch Kranken vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes ausgenommen. Damit sollen zugunsten geeigneter Personen, bei denen die Ausschlusskriterien des Satzes 3 besondere Bedeutung erlangen, Anreize für mehr gemeindeintegrierte Wohnformen geschaffen werden, um den Übergang zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe dieser Menschen leichter als bisher zu erreichen. Gedacht ist vor allem an Menschen mit Down-Syndrom oder leichteren, meist geistigen Behinderungen, die keiner Heimbetreuung rund um die Uhr bedürfen oder sich gar schon auf dem Wege hin zur noch größerer Selbständigkeit befinden, bis hin zum individuellen Wohnen.

Diese für beide Personengruppen auf Individualität angelegte Konzeption kann erfahrungsgemäß bei Wohngemeinschaften mit mehr als sechs Plätzen nicht mehr umgesetzt werden. Die Versorgung erhält dann ab einer bestimmten Größenordnung einen anderen Charakter. Es entsteht ein heimähnliches Milieu, das einen wesentlich höheren Regelungsbedarf aufweist und die Anwendung des Heimgesetzes erfordert.

Für größere Wohngruppen sollen die Anforderungen des Heimrechts auf die Wohnkonzepte und die Bedürfnisse ihrer Bewohner angepasst werden. Dies war bisher schon durch Ausnahmeregelungen möglich, soll aber in Zukunft durch die noch zu schaffende Ausführungsverordnung zum Landesheimgesetz erleichtert werden. Hier sollen Ausnahmetatbestände konkretisiert werden, um ihre Anwendung zu erleichtern.

Darüber hinaus regt der Landkreistag eine Anzeigepflicht für ambulante Wohngruppen an.

Diejenigen ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die unter das Heimgesetz fallen, sind anzeigepflichtig. Eine Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nicht unter das Heimgesetz fallen, ist rechtlich problematisch. Schwierigkeiten machen insbesondere solche Wohngemeinschaften, die Unzutreffenderweise davon ausgehen, nicht unter das Heimgesetz zu fallen. Hier hat die Heimaufsicht jedoch das Recht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Heimgesetzes vorliegen und sich die dafür notwendigen Unterlagen vorlegen zu lassen.

d. Internate

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V schlägt vor, auch die Internate der Heimsonderschulen vom Geltungsbereich des Heimgesetzes

auszunehmen, da die Schulzeit in der Regel nicht mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sei. Dies wurde so in den Gesetzestext eingefügt.

2. Gesetzeszweck (§ 2)

Die Interessenvertretungen der Bewohner von Heimen begrüßen die Aufnahme des Verbraucherschutzes und der Teilhabe in den Gesetzeszweck. Die BWKG und die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürchten in ihrer Stellungnahme, dass mit Aufnahme der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft in den Gesetzeszweck des Landesheimgesetzes die Pflegeheime künftig auch Eingliederungshilfeleistungen wie im Bereich der Eingliederungshilfe leisten müssten.

Bei der Einführung der Teilhabe in den Gesetzeszweck sollte nicht eine neue, zusätzliche Leistung ohne Vergütung in das Gesetz eingeführt werden. Vielmehr soll deutlich gemacht werden, dass auch Heimbewohner im Rahmen ihrer Möglichkeiten an dem Leben der Gesellschaft teilnehmen können sollten. Die Nennung als Gesetzeszweck soll Heimaufsichten und Heimträger sensibilisieren, diesem Aspekt Beachtung zu schenken.

3. Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen (§ 3)

Der Landkristag hält es für sinnvoll, die Verpflichtung der Heimträger, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen, dahingehend zu erweitern, dass die so genannten Expertenstandards in der Pflege im Gesetz genannt werden.

Die Expertenstandards können einen Anhaltspunkt für den allgemeinen Stand fachlicher Erkenntnisse geben. Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist es jedoch ausreichend, in der Orientierungshilfe für die Heimaufsichten auf sie hinzuweisen.

4. Heimvertragsrecht (§§ 5-9)

Der Städtetag und einige andere Organisationen weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aus ihrer Sicht der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Heimvertragsrecht hat und die heimvertraglichen Regelungen daher unzulässig seien.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales vertritt die Auffassung, dass die Zuständigkeit für das gesamte Heimrecht einschließlich des Heimvertragsrechts auf die Länder übergegangen ist.

Die Änderungen hinsichtlich der Regelungen zur Wirksamkeit der Entgelterhöhung werden allgemein begrüßt. Kritisch wird dagegen die Anpassung der Regelungen zum Vertragsende bei Versterben des Bewohners gesehen. Hier wird bemängelt, dass die neue Regelung den Angehörigen bei der Räumung des Zimmers unter Druck setzt und die Kosten der Nichtbelegung auf die anderen Heimbewohner umgelegt werden muss.

Diese Kritik ist nachvollziehbar; da aber das SGB XI die gleiche Regelung zwingend vorschreibt, war eine Angleichung von SGB XI und Heimvertragsrecht notwendig, um den derzeitigen widersprüchlichen Rechtszustand zu beseitigen. Die bisher bestehende Möglichkeit, die Fortgeltung des Heimvertrags bis auf zwei Wochen nach dem Todestag zu verlängern, wird nunmehr auf diejenigen Heime beschränkt, für die kein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege schlägt vor, die Anhörung des Heimbeirates bei Entgelterhöhungen abzuschaffen, da sie einen erheblichen Bürokratieaufwand verursache. Im Gegensatz dazu fordert die BundesInteressenVertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V. die Beteiligung des Heimbeirates als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erhöhung auszugestalten.

Beide Vorschläge sind jedoch nicht praxisgerecht. Die Bewohner können eine Erhöhung des Entgelts in der Folge von Entgeltverhandlung der Pflegesatzparteien nicht verhindern; sie haben aber ein berechtigtes Interesse daran, informiert zu werden und ihre Auffassung deutlich zu machen. Diesem kommt die Regelung des Gesetzentwurfes entgegen.

5. Mitwirkung der Bewohner (§10)

Caritas Freiburg und die Angehörigen- und Bewohnerverbände begrüßen die Möglichkeit, einen Angehörigen- und Betreuerbeirat zu gründen, der den Heimbeirat insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützen und beraten soll. Kritisiert wird allerdings von den Angehörigen- und Bewohnerverbänden, dass der Angehörigen- und Betreuerbei-

rat als Kann-Regelung gestaltet ist und zudem das Einvernehmen des Trägers Voraussetzung ist.

Um dieses Gremium, das ja lediglich den Heimbeirat beraten und unterstützen soll, nicht der Beliebigkeit des Trägers zu überlassen wurde die Notwendigkeit des Einvernehmens mit dem Träger gestrichen und die Kann- in eine Soll-Regelung umgewandelt. Dies ist den Trägern auch zumutbar, da sie sich mit den Angehörigen und ihren Anliegen in jedem Fall auseinandersetzen müssen.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. hält die Bildung eines Ersatzgremiums, das die Aufgaben des Heimbeirats übernimmt, wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, für nicht sachgerecht und befürchtet zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Die Bildung eines Ersatzgremiums war nach der Heimmitwirkungsverordnung des Bundes bereits in der Vergangenheit möglich. Sie wurde in das Gesetz aufgenommen, um der Mitwirkung durch die Bewohner mehr Gewicht zu verleihen. Die Regelung stellt daher keinen Mehraufwand dar.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege weist darauf hin, dass bisher für die Bestellung mehrerer Heimfürsprecher kein Bedürfnis in der Praxis bestanden habe. Die neue Regelung könne vielmehr zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand zwischen den Heimfürsprechern und zur Unklarheit bei den Heimträgern, wie die Heimmitwirkung durchzuführen ist, führen. Sie schlägt daher vor, zur bisherigen Bestellung nur eines Heimfürsprechers zurückzukehren.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da mit der Regelung die Heimmitwirkung gestärkt werden soll.

6. Anforderungen an den Betrieb eines Heims (§ 11)

Ganz überwiegend wird die Festschreibung der Fachkraftquote (50 % aller Beschäftigten müssen Fachkräfte sein) im Gesetz sowohl von den Einrichtungsträgern, den Pflegekassen und den Betroffenenverbänden begrüßt. Lediglich der Städtetag und der Kommunalverband Jugend und Soziales regen vor allem für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Möglichkeit eines festgelegten Korridors von 30 bis 50 % an.

Aus Sicht des Landespflegerates kann die 50 %-Fachkraftquote dagegen nur die unterste Grenze darstellen, da sie für die meisten stationären Altenpflegeeinrichtungen heute schon nicht mehr ausreichend sei. Auch die Techniker Krankenkasse regt an, Ausnahmen von der 50 % Fachkraftquote nur eingeschränkt unter der Berücksichtigung der Qualität der Heimversorgung zuzulassen.

Eine Einführung eines Korridors würde umgehend dazu führen, dass die Zahl der Fachkräfte in den Einrichtungen stark sinken und die Qualität der Pflege und Betreuung sich deutlich verschlechtern würde. Die notwendige Flexibilisierung kann daher nur über Ausnahmeregelungen, die sich an den Bedürfnissen der Heimbewohner orientieren, und nicht über eine Korridorregelung erfolgen. Solche Ausnahmeregelungen sollen in der noch zu erarbeitenden Ausführungsverordnung getroffen werden.

Generell wird die Abschaffung der regelmäßigen Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begrüßt.

Der Landespflegerat fordert, dass das Landesheimgesetz Mindestanforderungen an die Pflegeplanung formuliert, um die Qualität der Pflegedokumentation in den Einrichtungen zu verbessern.

Aus Sicht des Ministeriums genügt die Anforderung, dass Pflegeplanung und -umsetzung dokumentiert werden. Die Entscheidung, wie dokumentiert wird, muss in der Verantwortung der Träger verbleiben.

Während der Städtetag die verbindliche Einführung eines Beschwerdemanagements begrüßt, sieht der Landkreistag die Gefahr der Überregulierung. Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. fordert, Kriterien für das Qualitäts- und das Beschwerdemanagement in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist der Auffassung, dass dies zu einer Überbürokratisierung führen würde, die den Trägern nicht zuzumuten ist. Die Heimaufsichten haben in ihrer bisherigen Praxis das Beschwerdemanagement als ein Teil eines guten Qualitätsmanagements gefordert, so dass die Regelung keine zusätzliche Belastung für die Träger bedeutet.

7. Anzeige (§ 12)

Der Landkreistag begrüßt die vorgenommene Reduzierung der Anzeigepflichten.

Von den Einrichtungsträgerverbänden und den Betroffenenverbänden wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff Fachbereichsleitung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe kein Äquivalent zur Pflegedienstleitung im Pflegeheim ist. Der Begriff wurde daher entfernt.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege regt an, den Begriff „Pflegedienstleitung“ durch den im SGB XI verwendeten Begriff „verantwortliche Pflegefachkraft“ zu ersetzen und so die Anforderungen des Heimrechts und des SGB XI anzugleichen.

Die Anforderungen an die für die Pflege verantwortliche Person sollen im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum Heimgesetz geprüft werden. Eine Übernahme des Begriffes des SGB XI in das Landesheimgesetz würde diese Überprüfung vorwegnehmen. Daher wird an dem Begriff „Pflegedienstleitung“ festgehalten.

8. Leistungen an Träger und Beschäftigte (§ 14)

Die Caritas Freiburg und der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. bitten darum, die zulässigen geringwertigen Aufmerksamkeiten für den Träger oder die Beschäftigten sowie für die Hospize nach § 14 zu definieren.

Dies wurde bisher über Erlasse geregelt, da in Zeitabständen eine Anpassung der Beträge notwendig ist. Dies soll auch so beibehalten werden. Die derzeit gültigen Erlasse gelten demnach weiter.

9. Überwachung der Qualität (§ 15)

Die Betroffenenverbände begrüßen die in Zukunft grundsätzlich unangekündigten Begehungen, während die Einrichtungsträger kritisch anmerken, dass auch angemeldete Begehungen ihren Sinn haben. Die Caritas Freiburg beklagt, dass unangemeldete Überprüfungen für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen negative Auswirkungen haben könnten.

Hierzu ist zu sagen, dass diese negativen Auswirkungen wohl primär durch die Ängste der Mitarbeiter und deren unprofessionellen Umgang mit der Überprüfung verursacht werden

und es Aufgabe des Trägers ist, seine Mitarbeiter zu einem professionellen Umgang mit Überprüfungen durch die Heimaufsicht anzuleiten. Das Ministerium für Arbeit und Soziales stimmt zu, dass auch angemeldete Prüfungen sinnvoll sein können. Sie sind bei Vorliegen stichhaltiger Gründe nach wie vor möglich.

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. bittet darum, auch die Angehörigen- und Betreuerbeiräte in die Begehung einzubeziehen.

Das erscheint jedoch bei in der Regel unangemeldeten Begehungen nicht praktikabel, da die Angehörigen, anders als der Heimbeirat oder die Beschäftigten, nicht vor Ort sind.

Die Hinzuziehung von weiteren fach- und sachkundigen Personen zu den Begehungen der Heimaufsicht sowie die erweiterte Finanzierung werden ganz überwiegend begrüßt. Die Betroffenenverbände der Eingliederungshilfe empfehlen zudem, bei der Begehung von Behinderteneinrichtungen auch pädagogische Fachkräfte hinzu zu ziehen.

Dies wird, soweit solche Fachkräfte zur Verfügung stehen, in Einzelfällen bereits getan und soll in Zukunft verstärkt stattfinden.

Als einziger Trägerverband kritisiert der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) die Hinzuziehung fachkundiger Dritter aus Datenschutzgründen.

Dem wird jedoch durch die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit Rechnung getragen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. kritisieren, dass nach neuer Rechtslage eine Verlängerung des Prüfintervalls der Heimaufsicht bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises (Qualitätszertifikate) eines unabhängigen Sachverständigen nicht mehr möglich ist und weisen darauf hin, dass das Pflegeweiterentwicklungsgesetz eine solche Regelung für den MDK aufgenommen hat.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind solche Qualitätszertifikate sinnvoll, um das interne Qualitätsmanagement der Einrichtung zu stärken. Die bisherigen Erfahrungen der Heimaufsichten mit Zertifikaten zeigen jedoch, dass diese von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Auch der 2. Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes der Spitzen-

verbände der Krankenkassen stellt fest, dass bessere Qualität nicht davon abhängig ist, ob eine Einrichtung zertifiziert ist. Da bisher auch keinerlei Qualitätsstandards und keine Akkreditierungsverfahren existieren, die die Qualität solcher unabhängiger Sachverständigen sichern, können solche Zertifikate nicht die Prüfung der Heimaufsichten ersetzen. Die Einführung solcher Verfahren nur für Baden-Württemberg würde einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten, zumal das Pflegeweiterentwicklungsgesetz die Entwicklung von Akkreditierungsverfahren beabsichtigt. Es bleibt abzuwarten, ob das Pflegeweiterentwicklungsgesetz die Qualität der Zertifizierungen verändern kann und eine Verlängerung des Prüfintervalls der Heimaufsicht sinnvoll ist.

Die Einrichtungsträgerverbände kritisieren, dass die bisherige Möglichkeit der Heimträger, ihren Spitzenverband bei Begehungen hinzuzuziehen, auf angemeldete Begehungen beschränkt wird. Sie fordern, dass die Heimaufsichten den jeweiligen Spitzenverband vorher informieren, so dass dieser die Möglichkeit hat, die Begehung zu begleiten.

Die Beschränkung der Beteiligung der Träger auf die angemeldeten Begehungen, die es ja nur noch in begründeten Ausnahmefällen geben soll, beschränkt tatsächlich die Rechte der Träger. Andererseits werden in der Öffentlichkeit angemeldete Prüfungen als nicht objektiv und nicht wirkungsvoll wahrgenommen. Ein solcher Eindruck würde bereits durch eine Vorwarnung des Trägerverbandes entstehen. Es ist jedoch nicht nur für die Heimaufsicht, sondern gerade auch für die Heimträger wichtig, dass die Bürger die Sicherheit haben, dass die Kontrolle der Heime durch die Heimaufsicht funktioniert. Diese Sicherheit sollte nicht durch einen „bösen Anschein“, der tatsächlich häufig nicht gerechtfertigt ist, gefährdet werden.

10. Beratung bei Mängeln (§ 16)

Der Landkreistag begrüßt den Wegfall der Beteiligungspflicht der Kostenträger bei Beratung bei Mängeln, da diese Änderung die ausgeübte Verwaltungspraxis nachvollziehe und die Heimaufsichten entlaste. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. fordert dagegen, diese Beteiligung wieder einzuführen, um mehr Bürokratie durch vermehrte Klagen der Kostenträger zu vermeiden. Die Kostenträger selbst haben sich nicht geäußert.

Wie der Landkreistag zutreffend feststellt, hatte die Beteiligung der Kostenträger außer einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Heimaufsicht keine praktische Bedeutung.

Daher wurde die Anregung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. nicht umgesetzt.

11. Information für den Verbraucher (§ 20)

Die Betroffenenverbände, der Landkreistag aber auch einige Trägerverbände begrüßen die neu ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung der Heime, ihr Leistungsangebot in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Trägerverbände sehen die Verpflichtung der Heimaufsichten, jährlich einen Qualitätsbericht über die geprüften Einrichtungen zu erstellen, unter der Bedingung, dass die Träger an der Erstellung beteiligt werden, als positiv an. Dieser Qualitätsbericht kann vom Träger freiwillig veröffentlicht werden. Er ist nicht identisch mit dem Begehungsbericht der Heimaufsicht. Form und Inhalt sollen gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Träger erarbeitet werden. Der Landessenorenrat und der Städtetag kritisieren, dass ein unter Beteiligung der Einrichtung erstellter Qualitätsbericht, der nicht veröffentlicht werden muss, die Akzeptanz des Qualitätsberichts vermindere. Die Betroffenenverbände und die Kommunalen Landesverbände regen an, die Beteiligung der Einrichtung an der Erstellung des Qualitätsberichts zu streichen. Die Betroffenenverbände, die AOK und TKK sowie einige Städte und Landkreise fordern darüber hinaus, den Qualitätsbericht durch die Heimaufsicht verpflichtend zu veröffentlichen. Der Landessenorenrat wünscht zudem, dass die Begehungsberichte der Heimaufsichten veröffentlicht werden. Die Kommunalen Landesverbände weisen deutlich darauf hin, dass nach ihrer Auffassung die Erstellung der Qualitätsberichte einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, der nicht durch die durch das Gesetz entstehenden Entlastungen ausgeglichen werden könne. Der Landkreistag schlägt daher vor, zusätzliche Mittel durch Erhebung angemessener Gebühren bereitzustellen.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Heimaufsichten und um die Neutralität des Qualitätsberichtes zu gewährleisten, wurde der Anregung gefolgt, die Beteiligung der Einrichtungen an der Erstellung der Berichte zu streichen. Den Inhalt des Qualitätsberichtes verantwortet die Heimaufsicht alleine. Die Träger können jedoch Informationen z.B. über Freizeitangebote zur Verfügung stellen. Nicht gefolgt wird dagegen dem Vorschlag, die Veröffentlichung verpflichtend zu gestalten. Hier besteht aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Gefahr, dass die Heimaufsichten durch eine Klageflut gegen uner-

wünschte Berichtsinhalte in ihrer Arbeit blockiert wird. Die Erstellung der Berichte würde zudem wesentlich aufwendiger, da der Inhalt gerichtsfest sein müsste. Daher sollen zunächst Erfahrungen mit den Qualitätsberichten gesammelt werden. Zeigt sich jedoch, dass die freiwillige Publikation der Qualitätsberichte keine Resonanz findet, wird die Einführung einer Verpflichtung zu prüfen sein. Auch der Anregung, die Begehungsberichte der Heimaufsichten zu veröffentlichen, wurde nicht entsprochen. Die Prüfberichte sind naturgemäß primär fehlerorientiert und beschäftigen sich nur wenig mit den Stärken und positiven Seiten einer Einrichtung. Sie richten den Blick der Öffentlichkeit stark auf die problematischen Einzelfälle und führen leicht zu einem negativ verzerrten Bild. Denn auch in einer guten Einrichtung können Fehler auftreten. Sie können als „Ausreißer“ den Gesamteindruck der Einrichtung verzerren. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen jedoch veröffentlicht werden. Das Nähere hierzu kann in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales geregelt werden.

Durch die Erstellung der Qualitätsberichte wird den Kommunen ein Mehr an Aufwand entstehen. Dieser findet einen Ausgleich durch die Abschaffung der bisherigen Berichtspflichten, den Wegfall der Überprüfung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, den Wegfall der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Heime und den Wegfall der Anzeigepflicht bezüglich des beschäftigten Personals in den Heimen. Das Landesheimgesetz reduziert durch diese Veränderungen den Verwaltungsaufwand erheblich. Über die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen entscheiden nach dem Landesgebührengesetz die Stadt- und Landkreise selbst. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Land mit der Finanzierung der externen Pflegekräfte die Kommunen erheblich von einer Aufgabe entlastet, die eigentlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gehört und daher Aufgabe der Kommunen ist.

12. Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften (§ 21)

Der Landkreistag stellt fest, dass sich die Zusammenarbeit der Heimaufsichten mit den Kostenträgern in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften in der Praxis nicht bewährt habe. Die Leistungsträger würden sich in der Regel nur wenig aktiv einbringen. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 21 seien daher in Frage zu stellen und wohl entbehrlich.

Dem ist so nicht zuzustimmen. Die Probleme in der Zusammenarbeit sind dem Ministerium für Arbeit und Soziales bekannt; aus unserer Sicht muss aber das Ziel die Verbesserung und nicht die Aufgabe der Zusammenarbeit sein.

Die AOK hat darauf hingewiesen, dass der MDK im Rahmen des SGB XI nach Auftragserteilung durch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen tätig wird und daher angeregt, dass die Vertragsoption unter Zustimmungsvorbehalt der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen stehen müsse.

Dem wurde gefolgt, indem die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen als dritter Vereinbarungspartner einbezogen wurden.

13. Ordnungswidrigkeiten (§ 22)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) halten die Möglichkeit, für das Unterlassen von Änderungsmitteilungen Bußgelder zu verhängen, für überzogen und regen an, diese Regelung zu streichen.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales beruht die Tatsache, dass diese Verpflichtung bisher nicht bußgeldbewehrt war, auf einem Versehen, das nun korrigiert wird. Eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht durchsetzbar ist, lädt dazu ein, sie nicht ernst zu nehmen und ist daher fragwürdig. Die Bußgeldbewehrung ist auch nicht überzogen, da das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Opportunitätsprinzip nicht zwingend durchgeführt werden und selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss.

14. Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes (§ 23)

Die Technikerkrankenkasse schlägt vor, die Zuständigkeit für die Heimaufsicht von den Stadt- und Landkreisen auf die Regierungspräsidien zu übertragen, da die Gefahr von Interessenkonflikten bestehe, wenn der Landkreis selbst Träger eines Heims sei.

Solche Konflikte sind grundsätzlich vorstellbar, ebenso wie es zwischen vielen anderen Aufgabenbereichen innerhalb der Stadtverwaltungen und Landratsämter zu Konflikten kommen kann (z.B. Sozialamt/Jugendamt). Es ist daher Aufgabe der Amtsleitungen der Stadt- und Landkreisverwaltungen, mit diesen Konflikten bewusst umzugehen und ihnen auch organisatorisch Rechnung zu tragen. Letztendlich ist derjenige Entscheidungsträger, der einen solchen Konflikt zu schlichten hat, immer an Recht und Gesetz gebunden, also auch an das geltende Heimrecht. Aus der Praxis ist nicht bekannt, dass hier gravierende

Probleme bestehen. Daher wird derzeit kein Bedürfnis gesehen, die Zuständigkeit auf das Regierungspräsidium zu übertragen.

15. Erprobung (§ 25)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege möchte zur Erprobung von neuen Wohnformen über die jetzt schon mögliche Befreiung von den Vorschriften über bauliche und personelle Anforderungen und Mitwirkung hinaus auch von den Anforderungen nach §§ 11 bis 13 befreit werden.

Diese Vorschriften verlangen von den Heimbetreibern unter anderem, die Würde der Bewohner zu achten, die Qualität der Versorgung und der Pflege zu sichern, den Infektionsschutz zu beachten und den ordnungsgemäßen Umgang mit Medikamenten sicherzustellen. Sie sind daher zur Erfüllung des Gesetzeszwecks zwingend notwendig und nicht disponibel.

Die Diakonie und der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. begrüßen die Möglichkeit, die Erprobungsregelung über die vier Jahre hinaus zu verlängern. Dagegen sieht der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. dies insgesamt kritisch. Die Möglichkeit der mehrmaligen oder gar dauerhaften Verlängerung widerspreche dem Sinn und Zweck der Erprobungsregelung und fördere die Entstehung eines geteilten Marktes, der traditionelle Heime weiter reglementiere und neue Wohnformen von einschränkenden Anforderungen weitestgehend freistelle. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. schlägt daher vor, die Möglichkeit zur mehrmaligen oder unbefristeten Befreiung zu streichen und stattdessen die Erprobungsregelung auf sechs Jahre zu verlängern. Sofern es bei der geplanten mehrmaligen oder unbefristeten Befreiung bleibe, wird die Auflage zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung für unabdingbar gehalten. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Landkreistag halten die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Begleitung dagegen für eine zu hohe Hürde, da häufig die nötigen Finanzmittel nicht zur Verfügung stünden.

Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Vier-Jahres-Frist nicht immer ausreichend war. Zudem war bisher unklar, was nach Ablauf der vier Jahre geschehen sollte. Nunmehr können die erteilten Befreiungen nach Bewährung auf Dauer erteilt werden. Aus Sicht des

Ministeriums für Arbeit und Soziales bietet die Regelung die Möglichkeit, Wohnformen zu erproben ohne durch zu viele Vorschriften beschränkt zu sein. Der Gefahr, quasi durch die Hintertür einen Substandard einzuführen, wird durch die verpflichtende wissenschaftliche Evaluation entgegengewirkt. Diese ist auch sinnvoll, da sie die gewonnenen Erkenntnisse auswertet, sie für alle nutzbar macht und eine fundierte Bewertung des Projekts ermöglicht. Die Regelung ermöglicht den zuständigen Behörden, die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu beobachten und mit Blick auf das Wohl der Bewohner zu beurteilen, ob eine Verlängerung oder endgültige Zulassung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.

Die Liga schlägt weiter vor, die Erprobungsvorschrift nicht nur auf neue Wohnformen, sondern auch auf neue Formen der Vernetzung anzuwenden. Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist nicht erkennbar, inwiefern für eine neue Form der Vernetzung Ausnahmen baulichen und personellen Anforderungen notwendig sind. Der Anregung wurde daher nicht gefolgt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. schlägt vor, dass alle Ausnahmen von der zuständigen Behörde an das Ministerium für Arbeit und Soziales gemeldet werden und diese in Form eines Jahresberichtes vom Ministerium zusammengefasst werden. Der Landespflegeausschuss solle über diesen Jahresbericht informiert werden. Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist nicht erkennbar, welchen Nutzen der Landespflegeausschuss aus einem solchen Jahresbericht ziehen könnte. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, wurde der Vorschlag daher nicht umgesetzt.